## **Digitales Brandenburg**

## hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

## Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

Klöden, Karl Friedrich von Berlin, 1844

Fünfter Abschnitt. Geschichte des Markgrafen Heinrich von 1319 bis 1320.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5326

## Fünfter Abschnitt.

strained one Trends chose their libert control that Tool dominate

ideld, 400 des idade Peineid in Congridants des Cidrecidoscencii Madatili Cidinas von Carolina des 1949

Geschichte des Markgrafen Seinrich von 1319 bis 1320.

Rein Ereigniß hatte feit langer Zeit eine fo große Bewegung im nördlichen Deutschlande hervorgebracht, als Walbemars Tod und Begräbniß. Wie eine schwere Maffe, wenn fie plotlich in einem ruhigen Gee verfinft, Die nachft gelegenen Waffermaffen gu einem jahen gewaltsamen Aufsprigen nöthigt, und ringsum biefe bas gange Gewäffer in eine unruhig wallende Bewegung bringen, die in immer weiteren Kreisen fich felbft auf bedeutende Entfer= nung fortsett und überträgt, bis fie fich allmählig, aber erft in großer Ferne fanftigt, fo wogte bie Politif ber rings um bie Mark her gelegenen Nachbarn in unruhigster Bewegung. Für fie alle ware schon ber Tod bes mächtigen, gefürchteten und barum auch gehaßten Waldemar ein Ereigniß von großer Bedeutung ge= wefen, benn mit feinem Sinabfinfen unter bie Erbe fant ein Stein bon ihrer Bruft, allein ein anderer Umftand gab diesem Ereig= niffe eine noch weit größere Wichtigkeit. Walbemar ftarb fast unbeerbt, nur ein unmundiges Rind bes Markgrafen Seinrich, von schwächlicher Gesundheit lebte noch, vielleicht auf furze Zeit, und fo wurde die Mark ein herrenloses Gut, eine lockende Beute für ben feden Unternehmungsgeift, und ein reicher Lohn für ben, bem es gelang fich ihrer, fei es auch nur unter bem Schein bes Rechts, zu bemächtigen, benn von je an gewährte ber Befit einer jeden Unterhandlung ein ficheres Fußgestell. Bon allen Seiten her wurde die Mark bestürmt, theils von theilnehmenden Freunden, die fich des verlaffenen Zustandes des Landes annehmen

wollten, ihre Dienste anboten, und fich geschäftig erwiesen, wo niemand ihre Dienfte erbeten hatte, theils von folchen, welche es für unnöthig hielten, ihrer offen zur Schau getragenen Sabsucht

eine Maske vorzuhalten.

Bon bem Brandenburgischen Zweige ber Affanier, - vor zwanzig Jahren noch fo reich an Gliebern, - war niemand mehr übrig, als ber junge Beinrich zu Sangerhaufen, ber Sohn bes verftorbenen Markgrafen Beinrich von Landsberg und ber Agnes, Kaifer Ludwigs Schwefter. Er war noch nicht mundig, und scheint fich feiner bauerhaften Gefundheit erfreut zu haben. Seine Mutter wohnte auf ihrem Schloffe zu Sangerhaufen, und verwaltete das Land als Vormunderin ihrer Kinder. Noch am 14. August 1319, bem mahrscheinlichen Tobestage Walbemars, stellte fie dafelbst eine Urfunde aus, in welcher fie der Kirche zu Belmesthal einen Sopfenberg schenkte'). Ihm fiel jest die Mark Brandenburg zu, boch war es nothwendig, ihm einen Bormund zu feten, ba er felber noch nicht regieren fonnte.

Es scheint, als ob die Successionsfähigkeit Beinrichs nicht gang zweifellos festgestanden hatte, und wenn bagegen Bebenken obwalteten, fo konnten fie nur in feinem forperlichen Buftanbe begründet gewesen sein. Rach ihm war die Markgräfin Ugnes, Walbemars hinterlaffene Gemahlin, bie nachfte Erbin feiner Lande. 3m Jahre 1197 hatte König Seinrich VI. den Brandenburgischen Markgrafen bas Borrecht ertheilt, bag ihre Guter mit allen Rechten und Angefällen auf ihre Kinder beiberlei Geschlechts vererbt werden fonnten, auch selbst wenn sie noch minorenn waren, nur hatte nach den Bestimmungen des Lehnrechts das älteste Kind das Vorrecht2). Es konnte somit auch eine weibliche Nachfolge eintreten, und wenn fein Kind mehr ba war, succedirte bie Wittwe. Allerdings war ber Fall in ber Mark noch nicht eingetreten; daß ber Grundfat aber zum damaligen Staatsrechte geborte, und die Markgrafen nicht willens waren, ihn aufzugeben, ergiebt sich aus der Verhandlung vom Jahre 1238, durch welche Die Markgrafen dem Bischof von Brandenburg die Zehnten in den neuen Ländern zu Lehn auftrugen, in welcher fie fich aber ausbrücklich ausbedungen, daß die Früchte ber Zehnten bei ben Markgrafen und ihren Erben, fowohl in mannlicher als weibli-

<sup>1)</sup> Hannöversche gel. Ang. für 1753 p. 658. 2) Gerken Cod. III. 66. and badnafing manufaline dad that aid , mas

cher absteigender grader Linie bleiben follten ). Diese Bestimmung setzt ausdrücklich die weibliche Successionsfähigkeit voraus, denn ohne dieselbe konnten in weiblicher Linie keine Abgaben erhoben werden. Auch ist es wohl nur diesem Verhältnisse zuzusschreiben, daß in dem Hause der Markgrafen die Töchter, wenn sie unverheirathet waren, eben so gut ein Land zugetheilt erhielzten, als die Söhne, wie wir das bei den Markgräsinnen Kunizgunde und Jutta mit dem Lande Lenzen gesehen haben.

Das eigentliche Witthum ber Markgräfin Agnes war bie Altmark, fo weit folche nicht zu bem Witthum ihrer Mutter, ber Bergogin Anna von Breslau gehörte. Bis bahin, wo bie Berbaltniffe mit bem jungen Markgrafen Beinrich geordnet und feftgeftellt fein wurden, scheint fie fich aber bem obigen Rechte gemäß, als Erbin aller Länder Waldemars betrachtet gu haben. Reine Wittwe aber fonnte nach Sachsenrecht eriftiren, ohne einen Vormund, benn ihr natürlicher Bormund, ihr Chemann, war nicht mehr vorhanden, und fie somit ohne Schut. Auch Agnes mußte bemgemäß einen Bormund befommen, wenn fie ihn nicht schon hatte. Noch gab es Scitenlinien bes Anhaltinischen Saufes ber Brandenburgischen Fürften, und zunächst entsteht die Frage: in wiefern Diefe im Stande waren, ein Erbrecht auf Die Brandenburgifchen Lande geltend zu machen. — Es gab noch brei Linien, nämlich: ben Bergog Rudolf von Sachfen; bann bie Fürsten und Grafen von Unhalt, und endlich die Bergoge von Cachfen-Lauenburg, welche fammtlich bem Unhaltinischen Fürstenftamme angehörten, und vom Marfgrafen Albrecht bem Baren abstammten.

Nun läßt sich aber zeigen, daß keine dieser Linien einen gesetzlich begründeten Anspruch auf die Nachfolge machen konnte. Die Markgrasen von Brandenburg waren, wie sich aus der Art der Beerbungen ergiebt, zur gesammten Hand, aber doch nur innershalb dieser Linie, mit ihren Landen belehnt, und wenngleich sich dies aus den beiden Belehnungsbriesen, des Kaisers Friedrich und Königs Adolf, die wir nur besitzen?), nicht mit Sicherheit ergiebt, so wird es doch deutlich, wenn wir Markgraf Hermanns Aeußerung damit vergleichen, daß er aus alter Erbsolge mit den Ländern und Gütern seines Baters und seines Oheims des Markgrasen Albrecht belehnt sei?). — Ohne eine solche Mitbelehnung sehlte diesen Li-

<sup>1)</sup> Gerten Stiftshiftorie, 447. Fructus decimarum manebunt apud marchiones et eorum heredes tam mares quam feminas per directam lineam descendentes.

<sup>2)</sup> Gerken Cod. VII. 27. 3) Buchholz IV. Anh. 142 f.

nien die Begründung ihres Anspruchs, und was das Erbrecht betraf, so waren der junge Markgraf Heinrich, wie Waldemars Wittwe Agnes nähere Verwandte des Verstorbenen, und jene wurden durch sie ausgeschlossen.

Dagegen aber konnte Bergog Rudolf von Sachsen mit ber vollesten Begründung ein anderes Recht in Unspruch nehmen, weil es ihm gesetlich zustand, und er hatte nicht allein thöricht, fondern auch pflichtwidrig gehandelt, wenn er es nicht geltend ge= macht hatte. Das Sachsenrecht fette feft, bag ba, wo ein unmundiges Kind als Erbe hinterlaffen wurde, ber alteste ebenburtige Berwandte Bormund sein follte. Daburch wurde er zugleich ber Bormund ber Wittme, bis fie fich wieber verehelichte, info= fern er ihr ebenbürtig war 1). Unter allen Umftanden aber follte ihr Bormund ihr nächfter ebenbürtiger Bermandter fein, und nicht ber ihres Mannes?). - Run aber war Herzog Rudolf schon, als zur Linie ber Affanischen Fürften gehörig, ein Bermanbter ber Markgräfin Ugnes, und wie es scheint von allen ber altefte; jedenfalls aber war er ber nächste, ba er außerdem noch mit ih= rer Bateroschwester Jutta verheirathet gewesen war. Unter allen Fürsten hatte er allein ein gesetzliches Recht auf die Bormundschaft, und feine Pflicht forderte, fie zu übernehmen, und beides, Bormund ber Wittwe und bes jungen Seinrich zu werden. Markgraf Walbemar foll zugleich, - fo wurde behauptet, - ihn mundlich einmal für ben Fall feines Ablebens zum Bormunde und Nachfolger in ber Regierung bestellt haben, und dies ift nicht unmöglich, benn Walbemar kannte bie Gefete, und wußte fehr wohl, daß er Vormund werden wurde, auch wenn er ihn nicht dazu bestellte. Höchst mahrscheinlich aber war Rudolf von Waldemar schon im Jahre 1318 als Vormund ber Agnes zu ihrem Witthum ernannt worden, als er ihr die Altmark zu ihrem Leibgedinge verschrieb, wie wir oben vermuthet haben. Es war natürlich, daß Herzog Rudolf fofort nach Waldemars Ableben nach ber Mart reifete, und fich ber Markgräfin Agnes in feiner neuen Eigenschaft vorstellte, ber er hochst wahrscheinlich sehr willfommen fam, benn eine Wittme konnte, außer in ihrem Witthum, ohne

All animaelatig

<sup>1)</sup> Cachfenspiegel B. 1. Art. 23. § 1. Svar de sone binnen iren jaren stn, ir eldeste evenburdige svertmach nimt dat herwede alene, unde is der kindere vormunde daran § 2 He is ok der wedewen vormunde bit dat se man nimt, of he ir evenburdich is.

<sup>2)</sup> A. a. D. B. I. Art. 45. § 1. Darumme mut ir vormunde sin ir neste evenburdige svertmach, unde nicht ires mannes.

ihren Bormund nichts gesetzlich bestimmen, und ohne ihn waren ihr die Sande völlig gebunden.

Herzog Rudolf hat in fast allen unseren Geschichtsbüchern viel leiden müssen, wegen seiner, wie man es nennt, Ausdringlichkeit, mit welcher er sich bald Vormund der Wittwe, und als dies nicht mehr geht, Vormund des jungen Heinrich nennt, und diese Würde sich abwechselnd anmaast. Man hat ihm darin sehr unrecht gethan, denn er war ganz von Rechtswegen beides, und damals wußte Jeder, daß er es war, wenn er auch nur Eines nannte. Er maaßte sich dabei nichts an, sondern war in seinem guten Rechte, und alle diese Beschuldigungen gegen ihn gehen nur aus einer gänzlichen Verkennung des damaligen Rechtszusstandes hervor. So misslich ist es, Verhältnisse alter Zeit mit moderner Elle ausmessen zu wollen.

Bon den Fürsten von Anhalt kommen hier nur die Söhne des Fürsten Albrecht zu Zerbst in Betracht, welcher die Agnes, Markgraf Waldemars Schwester, geheirathet hatte. Bon seinen vier Söhnen lebten nur noch Albrecht und Waldemar; er selber war bereits im Jahre 1316 gestorben, die Mutter aber lebte noch. Markgraf Waldemar hatte die Bormundschaft über seine Nessen geführt, denn er war der der Mutter am nächsten stehende männliche Verwandte. Allein im J. 1319 waren beide schon mündig, und sührten ihr Siegel, ja Albrecht ist wie es scheint schon 1317 mündig geworden. Es ergiebt sich aber nicht, daß sie einen Anspruch auf die Nachsolge in der Mark machten, obgleich Garzcäus behauptet, Waldemar habe sie zu seinen Nachsolgern bestimmt?), was übrigens außer seiner Besugniß lag, und eben so wenig thaten dies die übrigen Fürsten von Anhalt.

Die Herzoge von Sachsen Lauenburg erhoben für jest keine Ansprüche, und hielten sich ber Sache fern.

Kaum war die Nachricht von Markgraf Waldemars Tode ersichollen, als Heinrich von Meklenburg, der Löwe, sosort beschloß, bavon Nugen zu ziehen. Nach dem im J. 1317 zu Templin geschlossenen Friedensvertrage waren dem Fürsten die Schlösser und Lande Wredenhagen und Eldenburg für den Fall zugesprochen worden, wenn Waldemar ohne männliche Leibeserben verstürbe. So wie er daher die Augen geschlossen hatte, rückte er in diese Lande ein, und die Brandenburgischen Hauptleute übergaben ohne Wis

<sup>1)</sup> Befmann Anhalt. Gefc. 1. 368. 229. 01300 auranstille d damid untauff it

<sup>2)</sup> Garcaeus Success, famil. 107.

berspruch die Schlösser. In Warnemunde machte die Brandensburgische Besatung dem Meklenburgischen Hauptmanne gutwillig Plat, und die Dänische ward von letterem mit Gewalt zum Abzug genöthigt.). Die Mannen der Meklenburg benachbarten Priegnit, und selbst der Bischof von Havelberg, der im letten Kriege mit Heinrich von Meklenburg verbunden war, kamen diessem mit Freundschaftsversicherungen entgegen, als hätten sie sich sehon längst gesehnt, ihren Herrn zu wechseln.

Schon am 20. August traten in bem Schloffe Duipow Beinrich von Stendal, Philippp Sunger, Sans von Duipow, Werner von Stendal, Konefe von Quisow und Otto Sunger zu bem Berrn Seinrich von Meflenburg über, und verbanben fich mit ihm in folgender Urt. Gie wollen mit ihren Saufern und Beften bei ihm bleiben ihm ju Diensten bereit; ihr Berr von Meklenburg foll fie all ihres Rechtes verbegebingen, und ihnen ein gnabiger Berr fein. Trafe ihn Roth, fo follen ihre Saufer und Beften Mefefendorf, Schadewufterhufen, Duipow und Dramund ihm offen fein. Dafür foll er ihnen für Sofe und Gut Begengut feben. Wollte irgend ein Berr ihre Beften belagern, und fie erführen es porber, fo follen fie ihm bies entbieten, und er foll bann mit feiner Roft und feinen Mannen bie Saufer fpeifen und bemannen. Burbe aber einer von ihnen ungewarnt umftellt, und Beinrich erführe es, fo foll er bas Saus retten. Damit nun fein Schade aus Berfäumniß ober anderer Urfach entstände, wenn ein Saus mit Gewalt genommen wurde, fo foll er fich nicht aussöhnen, verhandeln oder Frieden schließen, er habe ihnen benn wieder gur Befte verholfen und ihren Schaben vergutigen laffen, fo wie zwei feiner Biebermanner und zwei ihrer Freunde fprechen, baß es recht fei. Gendet er feinen Sauptmann auf eins ihrer Baufer, fo foll biefer ben Wirth bes Saufes fammt feinem taglichen Gefinde befoftigen. Ferner foll er ihnen helfen zu ihrer Schuld, die ihnen Martgraf Waldemar fculbig geblieben ift, wie es redliche und biebere Leute wiffen, bamit ihnen die bezahlt werde auf die Tage, als die Droften es vorwiffent (verburgt)2) haben, gleich andern Leuten in bem Lande. Beschähe es, bag ein Berr fame, ber Recht an ber Mart hatte, und bas land von ben Droften lofete,

ein, und die Brandenburgicheff Gamptlante übergaben ohne 2012

<sup>1)</sup> Rubloff Sanbb. b. Meflenburg. Befch. 11. 235.

<sup>2)</sup> C. ben Abidnitt vom Borwiffenen in Gofdens Goslarifde Ctatuten 427. f.

ober von dem, dem sie das Land gesetzt hätten, so sollen sie des Gelübbes unverbunden sein. — Eine Anzahl der vornehm=sten Meklenburgischen Ritter war Zeuge, und hing ihre Siegel mit an die Urkunde<sup>1</sup>).

Diese Urfunde zeigt, wie schnell felbst folche Bafallen, welche mit bem Markgrafen in Gelbverkehr, und ihm also ziemlich nabe geftanden hatten, zu einem anderen Berren übersprangen, aber fie zeigt uns zugleich, daß die Kunde von des Markgrafen Tode bereits nach Quipow gefommen war, und wird baburch wichtig. Zwar ift von seinem Tobe nicht ausbrücklich die Rebe; allein daß die Mark erledigt war, wird ausdrücklich vorausgesett, benn es wird angenommen, daß das Land fich in den Sanden der Droften, als ber vornehmften markgräflichen Rathe, befand, und bas sette voraus, daß Waldemar todt war; es wird angenommen, daß ein Berr, ber Recht zu ber Mark hatte, bas Land von ben Dro= ften lösete, was wiederum nur geschehen konnte, wenn Walbemar nicht mehr lebte, fie fagen ferner nicht, Markaraf Walbemar fei ihnen Geld schuldig, wie fie fagen mußten, wenn er noch lebte, fondern er ift es ihnen schuldig geblieben, und fann es nun nicht mehr felber gahlen, weshalb fie fich an die Droften (Droi= fede von Kröchern und henning von Blankenburg) halten. Das Alles zeigt mit Entschiedenheit, man wußte am 20. August auf Schloß Quipow, daß Waldemar todt fei, und ohne dieses Wiffen ware ohne Zweifel ber gange Schritt unterblieben.

Run aber liegt das Schloß Duisow bei Perleberg von der Stadt Berwalde auf dem fürzesten Wege 27½ Preußische Meilen entsernt. Um die 6 Priegnisischen Mannen, welche die Urfunde ausstellten, und die 6 Messendurgischen Ritter, welche als Zeugen ihre Siegel daran hingen, von ihren Schlössern nach Duitzow zu berusen, diesen die Reise machen zu lassen, und die Untershandlungen zu beendigen, welche der Absassung der Ursunde vorzausgehen mußten, ist mindestens ein Tag nöthig gewesen. Wir können daher annehmen, daß die Zusammenberusungsschreiben am 19. früh abgesandt wurden, dann ist die Nachricht von Waldemars Tode spätestens am Abend des 18. dort angesommen. — In jenen Zeiten machte man, auch zu Pferde, wegen der schweren Bewassnung und schlechten Wege, nicht mehr, als täglich 6 bis 7 Meilen, besonders wenn der Nitt mehrere Tage hinter einan-

Tommen, und in den oben mitgelbeiten legten Urfmaden Malte

op 1) Riedel Cod. II. 207. f.ml an dutte fluoriffe del dem .St mog anom

ber bauerte. Die Rachricht brauchte baber, um von Berwalbe nach Duipow ju gelangen, minbeftens vier Tage, und fann baher von Berwalde nicht fpater als am 15. August Morgens abgegangen fein, fo baß hiernach Markgraf Walbemar entweber am 14. August Abends ober in ber barauf folgenden Nacht gestorben ift. Will man nicht annehmen, baf bie Todesnachricht burch einen einzigen Boten überbracht fei, fondern baß fie fich von Mund gu Mund fortgepflangt, und fo auch durch nächtlich Reifende in für= zerer Beit weiter verbreitet habe, fo ift bagegen zu bemerten, baß man bamals ber Unficherheit wegen felten zur Nachtzeit reifete; baß aber auch, wenn fie früher nach Duipow gefommen, bie Beit, welche wir für die Geschäfte in Anspruch genommen haben, bie ber Abfaffung ber Urfunde vorausgingen, eine fo ungemein furze ift, baß fie faum ausreichend erscheint, indem es boch mahrscheinlich ift, daß man auch ben Fürften Seinrich zuvor beschickt habe. Dann find minbestens brei Tage bagu erforderlich, und will man nun annehmen, die Nachricht sei auch schon in brei Tagen nach Duipow gefommen, fo ift Walbemars Todestag bennoch ber 14.

August. 3ch laffe diefe ganze Auseinandersetzung fteben, weil fie einen Beweis abgeben mag, wie viel sich ba, wo direfte Rachrichten mangeln, bennoch burch zwedmäßige Anwendung von Conjecturen und Combinationen ermitteln läßt. Erft ziemlich lange nachher, als meine Ermittelungen ftatt gefunden hatten, wurde ein Schrift= ftud eines Zeitgenoffen befannt, welches Die Richtigfeit jener vollfommen bestätigt. Es ift ein Bericht über bie Sendung bes Grafen Gunthers von Kevernberg nach Guben, Sagan und Eroffen wegen ber Befestigung biefer Orte, ber vom 17. Juli 1319 bis jum 16. August reicht, und vorzugsweise seine Zehrungskoften an ben einzelnen Tagen aufzählt. Darunter ift aber folgende Nachricht enthalten: "Um Conntage bes feligen Königs Dewald (7. August) des Abends fam der Herr Graf von Kevernberg von Cagan in Guben an, blieb vom Conntage bis jum Dienftag über Tage bafelbft, und fehrte in ber Racht gurud." (In ber Racht vom 9. jum 10. August). Dhne Zweifel reisete ber Graf nach der Reumarf zu Walbemar. Bon Guben bis Bermalbe find 14 Meilen, wozu fast zwei Tage erforderlich waren. Comit ift ber Graf in ber Racht vom 11. jum 12. Auguft bort anges fommen, und in den oben mitgetheilten letten Urfunden Balbe= mars vom 12. und 14. August wird er in allen als Beuge ge= nannt. — Nun aber enthält der erwähnte Bericht noch folgende Nachricht: "Um Donnerstag nach Mariä Himmelsahrt (16. Ausgust) vertraute der Herr Graf Günther von Kevernberg den vorsenannten Bögten an, daß der Herr Waldemar, Markgraf von Brandenburg, guten Gedächtnisses, aus dieser Zeitlichkeit gegangen sei (ab hoc seculo demigrasset), und vorgesorgt habe, die Besestigungen von Erossen und Sagan durch Geld und Menschenkräste zu verstärken ze." Diese Nachricht ist den beiden Vögten höchst wahrscheinlich ebenfalls in Guben ertheilt worden, vielleicht auch in Sommerseld, Sagan oder Erossen. Jedenfalls brauchte der Graf aber zu einer Zurückreise von Berwalde nach einem dieser Orte wieder fast zwei Tage; er muß daher gleich nach Waldemars Abscheiden abgereiset sein, und somit erhalten wir nach dieser Rechnung abermals für den Zeitpunkt dieses Absscheidens den Ansang der Nacht am 14. August ).

Jene Meflenburgische Urfunde vom 20. August liefert ein betrübendes Zeugniß, wie schnell sich die Bande ber Treue lösen, wenn ber Egoismus vorherrscht, und biefer trat jest leiber überall in widerwärtigfter Gestalt hervor. In der Mark schwankte alles, weil auch ber nächsten Zufunft jede Garantie fehlte, ein ängstlicher bedrohlicher Zustand. Nur die Altmark machte bavon eine Ausnahme, benn ihre Bufunft war gefichert. Sobald es fich nach ben damaligen Ansichten über die Schicklichkeit nur thun ließ. nahm die Markgräfin Agnes in ihrem Witthum die Suldigung ein, und ftellte die üblichen Gnabenbriefe aus. Nur von zweien Diefer Orte find fie und erhalten. Um 12. September nahm fie die Hulbigung in Garbelegen an, und beschenfte "zum feligen Gedächtniß ihres Gemahls" bas Beilige Beifthospital bafelbft mit bem Sofe Bodagrym und allem Zubehör. Wir finden fie um= geben von bem Bifchofe Beinrich von Savelberg, bem Grafen Gunther von Revernberg und Luchow, Bartholomaus Schenk, Ronrad von Ofterburg, Bartholomaus und Gungel von Bartens= leben, Brofeto Schent, fammtlich Ritter, und Anderen2).

Um 16. September war fie in Salzwedel, und bestätigte ber Stadt ihre Freiheiten, für die Zeit ihres Lebens, worauf die Hul-

2) Leng Urfunden 212. Becmann. enucleat. 125. Befmann Marf V. I. 4. 34.

<sup>1)</sup> Riedel Cod. II. 1. 439. f. Durch etwas verschiebene Betrachtungen, welche ber berühmte herr herausgeber bes genannten Werfes bem Berichte beigefügt hat, kommt er ganz zu bemfelben Refultate, und es gereicht mir zu hoher Genugthuung, barin mit einem so ausgezeichneten Forscher genau zusammen zu treffen.

bigung folgte. Die meiften ber vorgenannten Ritter, und außer=

bem noch Gerhard von Kerfow waren anwesend 1).

Bier in ihrem Witthum fonnte bie Marfgräfin frei schalten und walten, und bedurfte bei ihren Sandlungen feines Bormunbes. Daß fie bie Freiheiten von Salzwedel nur für ihre Lebensgeit (quoad vixerimus) und nicht für ihre Erben und Rachfolger bestätigte, ift ein fehr bestimmter Beweis, daß fie die Altmark nur als Witthum, nicht als vererbbares Beirathsgut befaß. Weniger beutlich ift es, wie fie am 18. September in Rathenow allein ber Stadt die Privilegien bestätigen, und die Sulbigung annehmen fonnte.2). Man hat baraus schließen wollen, baß auch Rathenow ju ihrem Witthume gehört habe. Dem ftehen indeffen andere Grunde entgegen, und wir muffen vermuthen, daß fie bier Die Bestätigung nur unter vorbehaltener nachträglicher Genehmigung ihres Bormundes ertheilt habe, obgleich die Urfunde nichts Davon fagt. Gben beswegen ertheilte fie hier feine Gnabenbezeigungen, welche erft fpater, und unter ausdrücklicher Genehmi= gung ihres Bormunds erfolgten, ein Beweis, bag Rathenow nicht zu ihrem Witthum gehörte. Gine einfache Bestätigung ber Privilegien war bas Geringfte was bewilligt werden fonnte, und bewilligt werden mußte, und bagu hielt fich Agnes unter jenem Vorbehalt ohne Zweifel befugt, boch fügte fie die allerdings etwas befremdende Berechtigung aus besonderer Gunft bingu, daß nach ihrem Ableben fie bei bemjenigen Fürften und Berrn bleiben follten, dem alsbann bie Bürger ber Städte Brandenburg und Rauen anhängen wurden. Dies verftand fich von felbft auch ohne ausbrudliche Berechtigung, wenn Rathenow nicht zu ihrem Witthum gehörte.

Heinrich von Meklenburg rüftete sich, mancherlei Grenzstreistigkeiten in diesem günstigen Zeitpunkte zu seinem Bortheile durch unmittelbare Besitzergreifung zu beseitigen, und längst verjährte Rechte wieder ausleben zu lassen und geltend zu machen. Der Eigennut belebte aller Fürsten Handlungen, und wenn diese unreine Triebseder menschlicher Handlungen auch zu keiner Zeit sehlt, so ist sie doch selten auf so schaulose Weise zur Schau getragen worden, als während des märkischen Interregnums. Leider kamen die Eingesessen der Mark ihnen dabei nur zu willig entgegen,

2) Buchhol3 V. Anh. 18. de Ludewig Rel. 1X. 521.

<sup>1)</sup> Gerfen Berm. Abhandl. 1. 155. Gerken Cod. V. 89. Lenz Urfund. 215. Bedmann Mart V. I. 2. 18. Lenz Siftor. Samml. 281. Sannov. gel. Anzeigen f. 1753. 88.

die, wenn fie fich auf bem Wege ber Unterhandlungen einen Gerrn verschaffen konnten, bem fie die Bedingungen vorschrieben, ehe fie fich unterwarfen, mehr zu gewinnen hofften, als wenn ein Lanbesherr ohne ihr Buthun ernannt wurde. Go brangte man in= fonderheit dem Berrn Beinrich von Meflenburg von allen Seiten freiwillig die Huldigungen und die Lehne auf; nur zu gern ging er barauf ein, und fah im Rausche feiner Freude für feinen Gigennut fein Ende. Auf Schloß Lengen fagen bie von 216= leben, und noch hatte bas Stift Savelberg von ber Schenfung ber Markgrafen feinen Bortheil gehabt, benn es scheint nicht, bag Die von Albleben Die Lehnsherrlichfeit bes Stifts anzuerfennen Luft gebabt hatten. Wie fie in ben Befit bes Schloffes und Lan= bes gefommen waren, ift noch nicht ermittelt. 2m 21. Ceptember stellten ber Ritter Gumpert und ber Knappe Gumpert, beibe von Alsleben, ju Stargard ein Befenntniß aus, baß fie fich in ben Dienft bes eblen herren von Meflenburg und von Stargarb begeben hatten in ber Urt, daß er fie vertheidigen und in ihren gerechten Sachen Beiftand leiften folle, wie jeder Berr feinen Betreuen verbunden ift. Ueberdies wollen fie mit ihren Freunden, mit ihren Beften, Lengen, Stadt und Schloß, mit ben Landen und bagu gehörigen Gutern in feinem und bes erlauchten Fürften Berrn Rudolfe, Bergoge von Sachsen Diensten für immer treu verbleiben, auch will ber Berr von Meflenburg, wenn die Rothwendigfeit eines Rrieges eintrate, ihnen nach allen Rraften beifteben'). - Konnte es bei folchen Beispielen wohl fehlen, wenn es ihm leicht bunfte, bas gange Land zu erobern? Rafch verband fich Beinrich mit feinen Bettern, ben Berrn von Berle, Die eine fo gunftige Gelegenheit auch nicht gern ungenust vorüber geben laffen mochten, ju gemeinsamen Sandeln. 2118 Burgfchaft für ihre Treue ließen fie ihre Stadt Plau dem Berrn Beinrich eine Eventualhulbigung leiften, baß, wenn fie wider ben Bertrag hanbeln wurden, alebann bie Stadt Plau fich zu Beinrich halten, und fo lange bei ihm bleiben folle, bis fie fich mit bem Berrn ausgeföhnt haben wurden. Seinrich nahm nun fofort Ctabt und Land Grabow, welche bisher Brandenburgisch gewesen waren, weg, und scheint beibes vorläufig feinen Bettern von Berle guge= theilt zu haben. Allein er ging weiter, und wendete fich junächft nach ber Ufermart, mahrscheinlich im Ginverftandniffe mit feinem

<sup>1)</sup> v. Lebebur Reues Archiv III. 220. Riedel Cod. III. 355.

Schwiegervater, dem Herzoge Rudolf von Sachsen. Es wurde ihm das nicht eben schwer, denn weder die Städte noch die Mannen wußten recht, wem sie ihre Treue bewahren sollten, sie zeigten daher auch keine Neigung, sich Heinrich dem Löwen entgegen zu stellen, und hielten es für gerathener, mit ihm zu unterhandeln, und sich auf diesem Wege nicht bloß ihre alten Nechte zu sichern, sondern auch noch neue dazu zu erwerben, denn vor dieser Rück-

I

6

ficht trat jede andere in ben Sintergrund.

Nicht minder thätig, als Beinrich von Meflenburg, war ber schlaue und unternehmende Konig von Bohmen, Johann ber Luremburger. Ihm waren mehrere von Walbemars ganbern fehr wohl gelegen, namentlich die Lande Gorlit, Bauben und die Laufis. Bergog Beinrich von Schleften, Berr zu Fürftenberg und Jauer, hatte bem Könige fchon am 3. Mai feine Stadt und bas Land ju Görlit verfauft und vertauscht, boch ausgenommen Stadt und Gebiet Lauban, Lesna (jest Mark Liffa), Cancho, (jest Burg Tschocha), und Sweta, (jest bas Dorf Schwerta), auch mit Ausnahme von Sarow, (jest Sorau), Tribul, (jest Triebel) und Priebus 1). Da Walbemar bamals noch die Lande Görlig und Bauben gang befaß, fo war bas, was Beinrich verfaufte, nichts als ein vermeinter Anspruch an das Land, welches vor 68 3ah= ren von feinem Großvater ben Markgrafen von Brandenburg und bem Erzbischofe von Magbeburg überlaffen worden war, wovon die näheren Umftande aber fehr dunkel find. Außerdem war feine Mutter Beatrix eine Tochter Markgraf Dtto bes Langen von Brandenburg gewesen, und auch darauf grundete er An= fpruche. König Johann hatte biefe Scheinanspruche indeffen er= worben, weil er fie gelegentlich zu gebrauchen hoffte. Jest nach Walbemars Tobe glaubte er fich von bem Herzoge auch noch beffen sogenannte Ansprüche auf ben übrigen Theil bes Landes verschaffen zu muffen, und am 22. September erflarte Bergog Beinrich im Lager vor Delonis, bag er bem Ronige Johann von Böhmen alle Rechte übergebe und schenke, welche ihm burch seine Blutsverwandschaft ober burch rechtmäßige Erbfolge, ober nach Lehnsrecht in ben Marten, Provinzen und Landen Laufit, Lebus, Baugen und in ber Stadt Frankfurt an ber Dber je gebührt ha= ben, noch gebühren, ober fünftig gebühren fonnten. Bugleich berichtete er bem Raifer, bag er auf bie Lander und Provingen

<sup>1)</sup> de Ludewig Rel. VI. 5. Buchhels II. 26. mit falfcher Jahresgahl. Words Inventar. 134.

Laufit, Lebus, Bauten, und die Stadt Frankfurt Verzicht geleiftet habe, und bittet, den König von Bohmen damit zu belehnen. Der Bischof Wedego von Meißen war Zeuge 1). König Johann vertrauete biefen Ansprüchen nicht zu fehr, und beshalb war er, sobald er die Nachricht von Waldemars Tobe erhalten hatte, mit einem Seere in bas Land Baugen und in die nachsten meißnischen Lande, welche fich in Walbemars Besit befanden, eingefallen2), und eben hier ftand er vor Delfinis, nordöftlich von Gro-Benhain, am 22. September im Lager, wo er auch für Bauben eine Urfunde erließ, das fich ihm schon unterworfen hatte 3). Sein Rriegszug liegt febr im Dunkeln, und nur wenige Notizen gemahren einiges Licht. Er nahm Commerfeld, und belagerte Gu= ben 1). Die Stadt hielt fich jedoch tapfer; boch hier muffen wir ihn einstweilen fteben laffen, um bas Treiben einiger andern Rach= barn zu beleuchten.

Dag bei einer fo allgemeinen Bewegung die Berzoge von Pommern nicht unthätig geblieben fein werben, fonnte man vermuthen, auch wenn jede hiftorische Bestätigung fehlte. Das Wetter war in ber Mark trube geworden, und bann find die Fischer am thatigften. Aber nicht burch Waffengewalt, wie ber Konig von Böhmen, wollte Bergog Wartislav von Pommern, ber bis= berige Freund Walbemars, jum Werfe fchreiten; ihm fchien es, als ob es einen bequemeren Weg bagu gabe, und er schlug ihn ein. Es gelang ihm burch Berfprechungen, Die Stanbe bes Lanbes über ber Ober für sich zu gewinnen, und biese gewannen wieder bie Stande bes Landes Lebus, und machten fie ju feinen Unhangern, und fraft biefer Unhanglichfeit wußte es Bergog Wartislav babin ju bringen, bag ihn Mannen und Stadte jum Bormunde bes jungen Beinrich ernannten. Allerdings war Berjog Rudolf von Sachsen legitimer Bormund, und es gab feinen Grund, ihm die Vormundschaft ftreitig zu machen. Allein es war bamals schon in einzelnen Fällen auch bie tutela dativa Gitte, fraft welcher ein Bormund ernannt werben fonnte, felbft wenn er fein Bermandter war, und von biefem Rechte hatten bie neumärfischen und lebufischen Stände Gebrauch gemacht, wobei indeffen

<sup>1)</sup> de Ludewig Rel. V. 537 seq. Hofmanni script, rer. Lusat, IV. 168. Lünig P. special, I. 280. Worbs Inventar, 134. 135. Wohlbrud Lebus I. 511. Buchholz V. Anb. 23. 24. Riedel Cod. II. 1. 443. 445.

<sup>2)</sup> Petr. Zittaw. Chron, Aulae regiae ap. Dobner Mon, Bohem. V. 276.

<sup>3)</sup> Dber-Laufit. Urfunben Berg. 1. 28.

<sup>4)</sup> Chron, Aulae reg. - Destinata literariae 1079.

noch nicht fest steht, daß sie zur Ernennung eines solchen Bormundes besugt waren. Indessen stand faktisch fest, daß beide Länder ihn freiwillig als Bormund anerkannten, und sich ihm unterwarfen, und Markgraf Heinrich hatte damit zwei Bormun-

ber erhalten.

Bergog Rubolf von Sachsen hat bies Verhältniß ohne 3meifel fehr übel empfunden; allein er fah ein, daß er bem nicht abbelfen fonne. Wollte er fein Recht geltend machen, fo ware bies nur möglich gewesen, wenn er ben Bommerschen Bergogen ben Rrieg erflart hatte, und ber Ausfall war hochft zweifelhaft, benn Bergog Rudolph befaß nur ein fleines Land, und in wie weit er auf die Marter rechnen konnte, war ungewiß. Die Lande über ber Dber und Lebus unterftuten ihn bestimmt nicht, weil fie für Wartislav ifich erflart hatten, bas Uferland befand fich in ben Sanden ber Meflenburger, die Laufit hatte mit bem Konige von Böhmen zu schaffen, es blieb also nichts, als die jegige Mittelmark für ihn übrig, benn bie Altmark war bas Witthum ber Agnes und die Priegnit war zum Theil schon Meflenbur= gisch, jum Theil auf bem Wege, es zu werben. Schwerlich wurde jenes Land ihn in einem Kriege unterftut haben, benn genau genommen faben die Marfer einen zweiten Bormund, ber bem erften bie Spipe bieten fonnte, gar nicht ungern, indem vor= auszusehen war, daß jeder ben anderen an Gnadenbezeigungen überbieten mußte, um fich eine Parthei zu erhalten, und mar ber Gine zu eigenfinnig, fo fonnte man mit bem Undern broben. Betrübend ift es, baß fich in biefer gangen Beit auch nicht einmal ein Gebanfe an ein gemeinsames Baterland, noch weniger an Opfern, welche man bem allgemeinen Beften bringen muffe, au-Bert. Ueberall zeigt fich nur ber schnödeste Gigennus, ber fraffeste Egoismus.

Ñ

n

2 ei

9

u

vi if

n

eé

be Bi

be

60

10

al

V

Herzog Wartislav unterhandelte mit den Ständen, und machte ihnen eine Menge Zugeständnisse. Wir lernen diese besonders kennen aus einer Verhandlung, welche er, noch ehe seine Vormundschaft auf irgend eine Weise gesetzlich festgestellt worden war, am 29. September zu Arnswalde in der Neumark mit den Mannen und Städten des Landes Lebus abschloß, wo er aber bereits förmlich als Vormund seines lieben Schwagers des Markgrasen Heinrich auftrat. Sie ist in vielsacher Hinsicht merkwürzig, und zeigt uns, über welche Mängel das Land flagte, und welche Vortheile die Stände ausbedungen. Wenige Urkunden

gestatten einen so tiefen Blick in die damaligen Verhältnisse, weshalb wir den Inhalt mittheilen, und wo es nöthig ist, erläutern mussen.

Der Herzog verspricht darin den Mannen in dem Lande Lebus, Frankfurt und Müncheberg, und den Bürgern der Städte, wie den Bauern auf dem Lande die genaue Befolgung aller nachbenannten Punkte, welche mit Bolbord und mit Rath der Mannen und Städte vorgedachter Lande entworfen sind. (Wir sehen, daß dem Herzoge vorgeschrieben wird, was er künstig als Recht betrachten soll, und daß er versprechen muß, es genau zu halten).

- 1) Bon jedem Winfpel hart Korn (Weigen, Roggen ober Gerfte), und von zwei Winfpel Safer, foll man zu Martini und ju Walpurgis jedesmal 3 Schillinge Abgabe zahlen, und nichts weiter. Alle andere Abgaben, wie Bedeforn, Sammel, Suhner, Ruhpfennige und Wagendienst fallen weg. - (Es war bamals völlig gleichgeltend, ob man von einem Winfpel hart Korn, von 2 Winfpeln Safer, ober von einer Sufe, von einem Pfunde ober einer halben Mark Silbers fprach. Bon jeder Sufe wurden eigentlich an Bebe 2 Schillinge jährlich gezahlt 1). Allein jeber Empfänger ber Abgaben erhöhete biefelben, wo er nur fonnte, und die Markgrafen felber gingen mit ihrem Beisviele barin voran. Als im Jahre 1275 bie Markgrafen Otto und Albrecht ihr Dorf Zieten bem Rlofter Chorin verfauften, murbe von ih= nen ausgemacht, daß, wenn sie bis zu dem Tage ber Uebergabe es bei ben Bauern babin bringen fonnten, baß fie hobere Abgaben als bisher entrichteten, bas Raufgeld barnach verhältnigmä-Big auch erhöht werden follte 2). - Man fann benfen, wie fehr ber arme Landmann babei gebrudt wurde, wenn hier bas Unberthalbfache ber ursprünglichen Abgabe als eine Ermäßigung erscheint, bei welcher bann alle anderen Plackereien und Abgaben wegfallen follten ).
- 2) Jeder Ritter oder Knecht mag so viel Hufen bestellen, als ihm eben zukommt, und will ein solcher seinen Sohn oder Better von sich setzen, so kann auch dieser so viele Hufen betreiben, als ihm eben zukommen. Stirbt ein Ritter oder Knecht, so

at an another man, was an admit of management

<sup>1)</sup> Wohlbrud Lebus I. 246, 252.

<sup>2)</sup> Gerken Cod. Il. 416. Et si de consensu et voluntate rusticorum predicte ville pensionem annuam majorem facere poterimus, in quantum talis pensio fuerit exaltata, tantum magis predicti monachi nobis solvent secundum pecuniam supradictam.

foll bas Gut feinen rechten Erben zu gefammter Sand unentgelbs lich geliehen werben, und wenn fich Bettern ober Bruber von einander fegen, um ihr eigenes Brod zu haben, fo foll bas bie gefammte Sand nicht aufheben. - (Es ift hier nur von ritter= bürtigen Personen die Rede, benn die Anechte ober Anappen maren folche, welche bie Ritterwurde nicht erworben hatten. Gie fonnten von je an fo viel Sufen beftellen, als fie besagen, aber nur bie fogenannten Ritterhufen waren frei von Abgaben, von ben übrigen mußten bie gewöhnlichen Abgaben geleiftet werben. Dbige Bestimmung fann baber nur ben Ginn haben, baß fie funftig von feiner ihrer Sufen Abgaben zahlten, fo wenig als ihre Cohne, wenn fie fich feghaft gemacht hatten. Die Beleh= nung follte von nun an unentgeldlich, und zu gesammter Sand ertheilt werden, und die Bestimmung wurde aufgehoben, nach welcher Gefammthänder gemeinschaftlichen Tisch und Rauch ha= ben, das heißt, bei einander wohnen und gemeinschaftlich wirth= schaften mußten. Es war vorzugeweise ber Abel, ber fich biefer großen Bortheile erfreuete). I inne nod was Bainel alogueles !

9

8 9 8

ei

00

fo

R

m

(

de

To

ne ei

aı u

V

be

be

B

de

m

ni

3) Wenn ein Mann unmundige Erben hinterläßt, follen bie nächsten Freunde Vormunder sein, bis jene mundig werden. -(Es follte bemnach feine tutela dativa eintreten, ungeachtet ber Bergog fie fo eben übernahm. Wenn er ben jungen Markgrafen Heinrich seinen Schwager nennt, so weiß ich biese Bezeichnung nicht zu rechtfertigen, ba Wartislavs Gemahlin Glifabeth eine Schlesische Herzogin war, und eine nahere Bermandtschaft fich

nicht ergiebt).

ch bei ben Bauern behin bringen wenten, baf 4) Werben bie Mannen zur Verfammlung aufgeboten, fo foll man ihnen bes Abends geben, fo viel fie bes andern Tages gur Reise bedürfen, und bies, fo lange die Reise mahrt; geschieht bies nicht, fo follen fie berechtigt fein, nach Saufe gu reiten. -(Sobald ber Fürft feine Bafallen jur Beeresfolge entbot, mußte er ihren Unterhalt übernehmen. Sier wird nun festgesett, baß er am Abend ihnen jedesmal so viel reichen laffe, als fie des anbern Tages zur Reife, b. h. zum Kriegszuge, - baber bas Wort Reifige. - bedürfen).

5) Wer sich bei der Versammlung nicht einfindet, den soll man um 10 Pfunde ftrafen. Sat er biefe in 14 Tagen nicht gezahlt, fo foll man ihn auspfänden, es ware benn, er hatte ge-

grundete Ausrede.

6) Man foll Riemanden, Ritter ober Knecht, Burger ober

Bauer bei einem anderen Gerichte verklagen, als bei bem, wo er wohnet oder gefrevelt hat.

- 7) Es soll keine Lehnbede gegeben werden. Ist Jemandem ein Lehngut angestorben, und er will es haben, so soll man ihn damit belehnen. Berkauft Jemand sein Gut, so soll der Käuser damit belehnt werden, insofern er dem Lande und der Herrschaft genehm ist. (Bisher scheint die Belehnung erst erkauft worden zu sein).
- 8) Hätte ber Markgraf einem Eigenmanne sein Lehngut abgekauft, und nicht .... ober ausgewiesen, und nicht vergütet,
  bes Gutes soll er sich nicht unterwinden, sondern es soll vor den Herrn (den Ständen) ausgerichtet werden.
- 9) Berben (?) und Leibgedinge soll man nicht mehr benn eines lehnen.
- 10) Wer in bes Herrn Dienste seine Habe verloren hat, ber soll ihm nicht dienen, bis sie ihm wieder ersetzt ist. (Aus solchen Vorschriften wird es erklärlich, warum die damaligen Kriegsheere so klein waren).
- 11) Niemand soll den Andern pfänden, wenn er ihn nicht mit Recht verfolgt.
- 12) Kein Untervogt ober Landreiter foll bei irgend einem Gerichte sitzen, irgend einen Mann zu gefährden, er habe benn bort besonders zu thun.
- 13) Würde irgend eine Stadt um eine Sache gepfändet, fo soll man bas Pfand 14 Tage lang borgen.
- 14) Wollte irgend ein Mann Besten bauen, so sollen Mannen und Städte das verwehren. — (Bis dahin durste Niemand ein Schloß bauen, ohne landesherrliche Erlaubniß. Das wurde auch jest nicht geändert, wohl aber konnten und sollten Mannen und Städte die Aussührung verwehren).
- 15) Rur einen eingesessenen Mann sollen die Stände zum Bogte setzen nach der Mannen und der Städte Rath. Ist er dem Lande nicht genehm, so wollen sie einen andern setzen, der dem Lande bequem sei. (Ausländer waren als verwaltende Beamte sehr gehaßt. Bemerkenswerth ist es, daß hier die Stände sich das Recht vorbehalten, den Bogt zu ernennen, und wenn er dem Lande nicht bequem ist, ihn abzusetzen und einen andern zu wählen. Dies stand bis dahin dem Landesherrn zu).
- 16) Die Münzmeister sollen 16 alte Brandenburgische Pfen= nige für einen neuen Schilling nehmen. — (Wahrscheinlich hat=

ten fie, wenn bie neuen Pfennige gegen alte eingewechfelt wurben, wobei fie 12 neue fur 16 alte geben follten, mehr ge-

nommen).

17) Alle Gerechtigfeiten, welche bie Mannen und Stäbte beweisen mögen, die foll man ihnen beffern, und nicht mindern. -(Das war eine ftets wiederfehrende Sauptrudficht ber bamaligen Beit. Diese Gerechtigfeiten ober besonderen Rechte ber Ginzelnen waren oft febr große Ungerechtigfeiten gegen bas Bange. Rein Fürst aber burfte an die Abstellung ober Aufhebung bes einen ober anderen diefer Rechte benten. Nicht vermindern, fondern vermehren (beffern) follte er Diefelben, und ftets auf Roften feiner Rechte, benn fonft hatte er bie Rechte Underer mindern muffen. Wie fehr aber bie landesherrlichen Rechte schon gemindert waren, zeigt am beften biefe Urfunde).

18) Weber Juben noch Chriften follen Pfennige beziehen

gu Gilber, (b. h. follen feine Pfennige einschmelzen).

19) Die Mannen (b. h. der Adel), follen feinen Brudenzoll

geben, wenn fie über bie Ober reiten ober ziehen. a anadagain.

20) Bon dem, was die Mannen zu ihrer Rüche gebrauchen, follen fie feinen Boll geben. — (Dies war ein altes gefetliches did fein Unternegt ober Laurreiter foll be Herfommen).

21) Bu Ruftrin foll man an Boll geben von einem eichenen Brette 1 Pfennig, von einem Balfen 1 Pfennig, von einem

Sparrftude 1 Scherf (1/2 Pfennig). min disseil statel (81

22) Bas an bem Beibehafer ober ben Beidepfennigen er-

höht ist, soll abgeschafft werden. na die nie angen entous (11

23) Wenn ein Bürger Lehngut fauft ober besitht, und verftirbt, fo foll man feine rechten Erben bamit gu gefammter Band auch icut nicht geführt, magic aber

belehnen ohne Entgeld.

24) Ritter, Knechte, Burger und Bauern foll man por ben Lanbschöppen weder beschreien noch verflagen. - (Diese Stelle ist dunkel. Die Landgerichte felber können nicht gemeint fein, benn in diesem Falle waren fie unnut gewesen; es fann also nur von bem einzelnen Landschöppen bie Rede fein, ber nicht befugt war, eine Klage anzunehmen, weil er nicht Richter war').

fi fi

9

25) Man foll feinen Mann pfänden, als auf dem Stamme, wo das Holz abgehauen ift, (bildliche Rebensart); wird er anberswo ertappt, fo foll man ihn verklagen, aber nicht pfänden. 16) Die Müngmeister follen 16 alte Brandenburgtiche Pfen-

<sup>1)</sup> Ueber bie Lanbschöppen, vergl. Wohlbrud Lebus I. 336 f.

26) Die Landreiter sollen mur 2 Schillinge als Pfandpfennige, und einen Schilling als Botenpfennige nehmen.

27) Die Nitter, Mannen, Bürger und Bauern in den vorsbenannten Landen und Städten sollen um ihr Gewerbe in des Herzogs Lande ziehn, und nicht mehr an Zöllen geben, oder ansdere Abgaben, als des Herzogs eigene Mannen, Bürger und Bauern geben. — (Es war dies eine Gnade, welche der Herzog den Einwohnern des Landes Lebus erwies, indem er sie bei ihren Geschäften in Pommern seinen eigenen Unterthanen in Bezug auf Abgaben ganz gleich stellte, während Fremde in der Rezegel höheren Abgaben unterworsen waren, als Einheimische).

28) Die vorgenannten Lande und Städte sollen bei dem neuen Nechte bleiben, das ihnen die Fürsten und Herrn gegeben haben. — (Es ist das vom Markgrafen Otto eingeführte neue Necht gemeint, welches sich demnach doch als wohlthätig bewährt haben mußte, sonst hätten die Stände sich gewiß die Beibehaltung nicht ausbedungen).

29) Wäre irgend ein (mißthätiger) Mann in bem Lande, ba follen sie barüber richten, wie zuvor

30) Kein auf dem Lande angesessener Mann soll mehr Malz machen, als er selber verbrauen will. — (Nur die erblich angesessenen Bürger in den Städten durften der Reihe nach Bier brauen, und verkaufen. Der Adel durfte nur für den eigenen Bedarf brauen, viele aber verkauften unter der Hand sowohl Bier als Malz, trot der vielfachen Verbote).

31) Die Stadt Müncheberg soll 16 Mark zu Martini und zu Walpurgis (an Orbede) geben, wenn sie nicht untermauert. (Während eine Stadt die Stadtmauer bauete, war sie von der Zahlung der Orbede befreit).

32) Der Herzog und "das Kind Markgraf Heinrich" vers
sprechen dem Lande, Mannen und Städten, sie von aller Ans
sprache und daraus entstehenden Schaden (wegen dieses Vertras
ges) frei zu halten.

33) Bewiese irgend ein Herr, daß er mehr Necht zu dem Lande habe, als das Kind, das soll das Kind .... (Lude) wir widerstehn mit dem Lande. Thäten das Kind und der Herzog das nicht, so sollen Land und Städte thun, was sie für Necht halten, und das soll ihnen nicht als ihre Ehre gefährdend oder dem Herzoge gethan, angerechnet werden.

34) Wenn das Kind zu seinen Jahren kommt, (mundig Walbemar II.

wird), so soll es alle die Gerechtigkeiten besiegeln mit seinen Briefen und halten, die hier dem Lande, Mannen und Städten gegeben sind. Thäte es das nicht, so will der Herzog bei dem Lande bleiben, und mit ihm zusammen halten, die es geschieht.

— (Ein deutlicher Beweis, wie hohen Werth das Land auf die ihm hier eingeräumten Gerechtigkeiten setze).

35) Die Stadt Müncheberg soll in der Heide zu Liebenberg so viel Holz unentgeldlich haben, als sie zu ihrem Baue bedarf. Auch ihr erforderliches Brennholz kann sie dort holen, zahlt aber

von bem Biertel einen Pfennig. Die diele geing mangell inn gie

36) Von jeder Hufe im Lande, welche nicht Ritter ober Knechte unter eigenem Pfluge haben, soll man 4 Fuhren Steine zu der Mauer nach Müncheberg fahren, 2 Fuhren zu Ostern, und 2 zu Pfingsten. — (Die Stadtmauer von Müncheberg entshält hiernach Proben aller Geschiebe des Landes Lebus).

37) Die 10 Mark, welche die Stadt Müncheberg dem Hers zoge gegeben, sollen von ihrer nächsten zu entrichtenden Abgabe auf Abschlag gehen. — Eine Anzahl Ritter, und einige Bürger

von Frankfurt und Müncheberg waren Zeugen').

Die große Menge dieser Artikel zeigt, wie viel Herzog Wartislaw dem Lande Lebus bewilligen mußte, ehe Mannen und Städte ihn als Vormund anerkannten, und zu der Vormundschaft huldigten. Schwerlich hat man es ihm im Lande über der Ober leichter gemacht, doch fehlt die Urkunde. Beide Lande aber trennten sich dadurch ganz von dem Interesse der Mittelmark.

n

8

9

(8

m

m

tı

gi hi

Die Städte im Lande der Uker verfolgten ebenfalls ihren eigenen Gang. Heinrich von Meklenburg hatte sich das ganze Land unterworfen, und sie hielten es darum für gerathener, mit ihm als mit irgend einem andern zu unterhandeln, und ihm die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie ihn als Herrn anserkennen wollten. Um 29. September, dem Michaelistage, an welchem Herzog Wartislav die obige Urkunde zu Arnswalde ausstellte, fanden sich Mannen und Städte des Ukerlandes bei Heinrich von Meklenburg zu Woldegk ein, und ließen sich von ihm diesenigen Versprechungen ertheilen, welche sie wünschten, dagegen ließ auch er sich Jusicherungen geben, und beide Theile stellten sich wegen der Erfüllung ihrer Versprechungen Bürgschaften. Diese Bedingungen selber sind bis jest unbekannt; allein wir besten

bem Bergoge gethan, augerechnet werben.

<sup>1)</sup> Gerken Cod. III. 88. Beniger gut in Gerfen Fragm. II. 40. Buchholg V. Anh. 19.

noch die Urfunde, burch welche fich die Meflenburgische Stadt Reu = Brandenburg für bie Stabte Prenglau, Bafewalf. Schwedt, Ungermunde, Dberberg, Behbenid, gur= ftenberg, Strasburg und Jagow, und für alle Unterthas nen ber brei Bogteien Stolpe, Jagow und Liebenmalbe verbürgt, daß alles das gehalten werden foll, was zwischen Seinrich von Meflenburg und ben gedachten Städten und Bafallen verabredet worden fei'). Warum die Bogtei Brenglau nicht auch genannt ift, ba bie Stadt doch nicht fehlt, ift nicht zu erflären. Das jetige Dorf Jagow zwischen Prenglau und Strasburg war bamals eine Stadt mit einem Schloffe, und Sit einer Bogtei, welche fpater nach Pasewalt verlegt wurde. Schneller war wohl nie eine bedeutende Proving unterworfen worden; die Urfunde zeigt, bag nicht nur bas gange Uferland fich ihm unterworfen hatte, fondern auch bie Bogtei Liebenwalde, welche gur Reuen, jegigen Mittelmarf gehörte. Außerbem ergiebt fich, wenn auch bie Urfunden noch fehlen, daß auch die ganze Briegnit ihm unterworfen war. heinrich ftand nur ftill, weil er nichts weiter fich unterwerfen wollte, benn Pommern mochte er nicht angreifen. und feinem Schwiegervater, bem Bergoge Rubolf von Sachfen, nicht gar zu hinderlich werden.

Daß die Lande Sagan, Crossen, Schwiebus und Züllichau gleich nach Waldemars Tode von den Schlesischen Herzogen in Besth genommen wurden, versteht sich von selbst, und war ganz dem von Waldemar kurz vor seinem Tode geschlossenen Vertrage gemäß.

Niemand befand sich dabei in einer unangenehmeren Lage, als die Markgräfin Ugnes, Waldemars Wittwe. Gesehmäßige Erbin der ihr von ihrem Gemahle hinterlassenen Länder, durste ste wohl auf einige Anhänglichkeit an ihr um die Mark hochverdientes Haus rechnen, und bei den ungemessenen Lobeserhebungen, mit welchen ihr Gemahl überschüttet worden war, bei der hohen Achtung, die man seinem Namen zollte, war eine solche Hosssung gewiß eine begründete. Wie schmerzlich muß sie es empfunden haben, als sie gewahr wurde, ihr Glaube an Unterthanen Liebe und Treue sei eine Täuschung gewesen! Sechs Wochen erst waren seit dem Tode ihres Gemahls verstossen, und schon war der vorher so mächtige Staat so gut als ausgelöset. Die Priegniß

<sup>1)</sup> Geet Brenglau 1. 171.

ft

n

an an

h

m

gı

Do

er di

dh

311

ve

The same

311

A

of pf

R

for ge

en

fct, de

R

3

ba

R

ük

ter fü

"I to Sein Frangian Links

und bie Ufermark befand fich in Meflenburgs Befit, bas Land über ber Ober und Lebus in Bommerschen Sanden. 3war wurde es bem Namen nach für ben jungen Marfgrafen Beinrich verwaltet, und galt noch als Brandenburgisches Land; aber Agnes erfannte ben Herzog Wartislav nicht als ihren Bormund an, sondern den Bergog Rudolf, und da letterer da nicht befehlen fonnte, wo Bergog Wartislav befahl, Agnes aber ohne ihren Bormund im Lande nichts befehlen durfte, fo waren bas Land über ber Ober und Lebus ihrem Ginfluffe ganglich entzogen, und bem Bommerichen Intereffe hingegeben. Sagan, Groffen, Schwiebus und Bullichau hatten die schlesischen Berzoge genom= men, die Lande Gorlig, Baugen und fast bie ganze Laufig ber König von Böhmen. Die Lande in Meißen, sowohl die abgetretenen als die verpfändeten hatte der Markgraf von Meißen fofort in Befit genommen, die Graffchaften Billingshöhe und Gees hausen der Erzbischof von Magdeburg, ber Unstalten machte, auch von ber Altmark noch Stude abzureißen. Richts blieb ihr übrig, als die Reumark (jepige Mittelmark) mit Ausnahme ber Lande Lebus, Alt = Barnim und Liebenwalde, und die Altmark mit Ausnahme ber Boigtei Arneburg, welche Witthum ber Bergogin Anna von Breslau war, demnach nur ein fehr fleiner Theil ber Lande ihres verftorbenen Gemahle. wollen dine same sid in

Bor allem war es jest nothig, in bem treu gebliebenen Theile ber Mittelmark die Suldigung anzunehmen, und daß dies wirf lich von ber Markgräfin geschehen ift, ergiebt eine ihrer späteren Urfunden '). Sie war von Rathenow nach Spandau gegangen, und fand hier, wie es scheint, ihren Vormund ben Bergog Rubolf von Sachsen bereits vor. Dhne Zweifel find hier die weiteren Maagregeln überlegt worden, und Bergog Rudolf muß überhaupt fchon vorher vielfach mit ben Standen ber Mittelmarf verhandelt haben, benn es zeigt fich, daß biefe für ihn fehr gunftig geftimmt waren. Jemehr Bewerber auftraten, um fo mehr glaubte Rudolf mit aller Kraft babin wirfen zu muffen, feinen aus ber Bermandtschaft entspringenden Borgug burch Opfer für bas Land, und burch einen möglichst großen Anhang im Bolfe zu sichern. Die Stadte wußten bas, trop ber brohenden Aussichten in bie Bufunft, mit großer Mugheit zu benugen, und fehrieben bem Berdoge die Bedingungen vor, von beren Zugeständniß die Guldigung

22%

<sup>1)</sup> Scheidt Cod. diplom. gu Mofer 452.

abhängig gemacht wurde. Daß ber Bergog unter folchen Um= ftanden nicht viel abschlagen burfte, entging weder ben Mannen noch ben Städten, was Burg ausgefielt undahol nordingenenden.

Um 30. Ceptember fam Bergog Rudolf mit ber Markgräfin Agnes nach Berlin. Der Hulbigung ging Die Bestätigung ber Brivilegien vorher, und gemäß ber getroffenen Berabrebungen wurden fie erweitert. Es mußte sowohl der Marfgräfin eine Erb= hulbigung, als dem Berzoge Rudolf eine Suldigung gur Bormundschaft geleistet werden, und es ift in der That kaum zu begreifen, wie man ben Bergog immer als einen Aufdringling hat darstellen können. Wäre er das gewesen, ware er zu bem, was er that, nicht geseslich befugt gewesen, wie hatten ihm bann wohl bie Stande fo willig entgegen fommen fonnen? Geine Berfpredungen hätten es wahrhaftig nicht gethan, benn man wußte nur au gut, daß diese nicht das Mindeste galten, wenn er ungesetzlich verfuhr. Die Bestätigungsurfunde ift fehr wichtig; wir wollen fie, wo es nöthig ift, mit Erläuterungen geben.

Rudolf, Bergog von Sachsen, Angern und Weftphalen, Graf gu Brena, Burggraf zu Magdeburg, Vormund ber erhabenen Frau Ugnes, Markgräfin von Brandenburg, macht mit der gedachten Markgräfin von Brandenburg befannt, daß zwar alle in ihrem Bergogthume und ihrer Regierung Begriffene ihrer Fürforge empfohlen find, daß fie aber die treuen Bürger von Berlin und Kölln und beren Zuftand in Gegenwart und Zufunft gang besonders berückfichtigen wollen, und aus Zuneigung ihnen bestäti= gen alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche befagte Städte unter bem erhabenen Fürften Markgraf Otto bem Langen, feligen Bedächtniffes, erlangt haben, wie folche in ihren Briefen enthalten find. - (Diefer Gingang mußte beiben Stäbten fehr schmeichelhaft fein, obgleich er nur eine Redensart mar, benn anbere Städte wurden, wie wir feben werden, gang mit benfelben Rechten begnabigt). Sie wollen frale? ned enteiemele ned find ihm nedefficiell

1) Daß befagter Städte Bürger vor ihrem Schulzen Allen und Jeben, fei es wegen Schulben, ober wegen in ihrem Gerichtebanne begangener Erceffe, und nicht vor einem fremden Richter Rebe und Antwort geben follen. Der Richter ber Städte fann über jeben Ercef, ber in feinem Gerichtsbanne begangen ift, richten, ausgenommen über Aufruhr. Gollten befagte Burger von fürftlichen Rittern und Bafallen etwas zu leiden haben, fo foll

in bem markgräflichen Sofe, fo oft es nothig ift, ein Real = und Personalgericht zusammen berufen werben, bergeftalt, bag alle Rechtswohlthaten befagten Burgern ju Statten fommen follen, und ber gebachten Städte Rathmannen und Schöppen jeden in ihrem Gerichte vorgefallenen Erceg richten, bis fich burch gerichtliche Untersuchung eine Ausgleichung ergiebt. - (Sier wird ber Stadt bas jus de non evocandi bestätigt, außerdem aber erhalt fie auch bas Recht, über Erceffe gu richten, Die fonft por ben Bogt gehörten. Auffallend ift, bag bas von Balbemar erft vor zwei Jahren ber Stadt beigelegte Recht, auch Ritter und Bafallen bes Marfgrafen, wenn fie fich an ber Stadt und ihren Ginwohnern vergeben, vor ben Stadtrichter giehen gu fonnen, hier wieber babin umgeandert wird, bag ber Bergog in feinem Sofe ein Ding und Manngericht beruft, welches barüber gu fprechen hat. Schwerlich hat die Stadt dies Recht freiwillig aufgegeben, aber mahr= scheinlich gab ber Bergog in Diesem Bunfte ben Borftellungen bes Abels nach, ber es unwurdig fand, fich vor ein ftatifches Ge= richt, und noch bagu vor bas bes beleidigten Theiles zu ftellen, wodurch felbft gegen die Rechtsregel verftoßen war, daß der Mann nur von Geinesgleichen gerichtet werden fonnte. Dieser Umftand mochte auch wohl die Burger felber in biefem Punfte nachgiebig herroachme und inter Meadenna Bearin geftimmt haben).

2) Borgebachte Bürger follen mit ihren Besitzungen, welche Bedingungen auch vorhanden sein mögen, und von wem fie auch ihre Lehne haben, ohne irgend einen Widerspruch belehnt werden, wenn fie von jedem Fruftum brei Bierdinge Gilbers gahlen, und follen fie benuten und gebrauchen, wie die Berren ober die Borfahren befagter Burger, welche fruber bie Guter befagen, und welche Lehngüter auch bie Bürger fich von Andern für ihr Geld verschaffen mögen, und unter welchem Namen es geschehe, so follen fie völlig bieselben Rechte baran haben, wie fie biejenigen hatten, von benen fie die Guter fauften. - (Diefer Artifel ftimmt im Wesentlichen mit ben von Wartislav ben Lebufischen Ständen bewilligten Artifeln Rr. 1 und 7 überein, allein die Abgabe vom Fruftum beträgt bort 6 Schillinge ober 30 Procent einer reinen Jahreseinnahme, in Berlin und Kölln aber 3 Bierdunge (fertones), fomit 21, mal fo viel, und ba ein Fruftum mit einem Pfunde ober vier Vierdungen gleichen Werth hatte, fo hatten hiernach die Bürger 31, best reinen Ertrages einer Jahreinnahme ober 75 Procent berfelben als Lehnbede gahlen muffen).

or Fi

0

de lic vo

m

die was all bei

Ai

ihi we Si rei jet

> M me Ni wa

gil

der rai

ob

bei Si st

3) Es wird ferner festgesett, daß die Bürger besagter Städte an Bede und Contribution jährlich 150 Mark Brandenburgischen Silbers zahlen sollen, wie sie dies Geld schon seit den Zeiten des vorgedachten Markgrafen Otto zu zahlen gewohnt sind. — (Nur Frankfurt an der Oder zahlte eine höhere Orbede von 200 Mark, und da diese sich wie alle Abgaben nothwendig nach der Bedeustenheit des Ortes richten mußte, so ergiebt sich daraus, daß Berslin und Kölln schon zu den Zeiten Otto's des Langen zu den besdeutendsten Städten der Mark gehört haben. Selbst das ansehnsliche und durch seinen Handel reiche Stettin zahlte nur eine Orbede von 100 Mark).

4) Vorgebachte Bürger sollen zu keinem Aufgebote gezogen werden, wie Nitter oder Vafallen, sondern vielmehr von der Last dieses Dienstes gänzlich und vollkommen befreit sein. — (Dies war eine sehr bedeutende Bevorzugung, wodurch beide Städte von aller Heeressolge und somit von aller Theilnahme an einem Kriege befreit wurden. Dennoch haben Berlin und Kölln späterhin wirk-lich Heeressolge geleistet, ohne daß sich ergiebt, wodurch dieser

Artifel aufgehoben worden ift). will am bid graniff mo dass vid

5) Es follen auch bie armen Burger befagter Städte mit ihrem Getreibe nicht weniger als die reichen, ju feiner Zeit, und wenn fie es für gut befinden, die Stadt Samburg und die übrigen Städte zu Schiffe besuchen können. - (Der Ausbrud: arme und reiche Bürger hatte bamals einen anderen Sinn, als jest. In jeber alten Stadt war bie Raufmannsgilbe bie eigentliche Burgergilbe, die erste, sowohl der Zeit als dem Range nach. Ihre Mitglieber waren im Befite eines Stadterbes, und im vollfommenen Befite aller Bürgerrechte. Die hochfte Gilbe gu Coln am Rheine war die Nicherzeche, d. h. die Zeche der Reichen, und sie war vorzugsweise eine Kaufmannsgilde. In der Mark war bie Raufmannsgilde öfter mit der Gewandschneidergilde verbunden, oder auch durch diese ersett. Handwerfer waren ursprünglich von ber eigentlichen Bürgerschaft ausgeschloffen, und erft später errangen fich einzelne Zünfte die vollen Rechte berfelben; andere befagen fie nur theilweise, und biese, mit geringerem Burgerrechte begabten Burger bildeten die Gebuirschaft. In Freiburg in ber Schweiz unterschied man schon im 12ten Jahrhundert zwischen burgenses majores et minores'). So war es in Dort-

<sup>1)</sup> Gidhern Staate. und Rechte. Befdichte Bb. II. S. 34.

li

n

S

b

il

b f

b

21

(

9

fl

m

w

fo

h 3 2

u

6

0

n

fi di

b

ei

9

0

mund 1), in Braunschweig?), in Stendal3), in Salle4). Auch in Berlin und Rölln wurde zwischen Bürgerschaft und Bauerschaft unterschieben, benn ber Burgermeifter fprach zu bemjenigen, ber Burger wurde: 3ch erlaube euch von ber Rathmanne wegen die Burgerschaft und die Bauerschaft 20.5), und an einer andern Stelle lautet Die Borschrift bes Stadtbuches: Ware es, daß Giner den Andern beschuldigen wollte, es fei Burger, Gaft oder Geburge. 6). Es burfte niemand bafelbit schneidern, ber nicht zuvor die Burschaft gewann'), und fo zeigt fich an mehreren Stellen, baf biefe Bauerschaft in ben Städten eine beschranfte Bürgerschaft war, Die fich feinesweges bloß auf Aderburger erstreckte, wie schon bas obige Beispiel bei ben Schneibern zeigt. Die meiften Sandwerfer gehörten zur Burschaft, und bie Raufleute wie die Gewandschneis ber blidten mit einer gewiffen Berachtung auf fie berab, weshalb auch fein Tuchweber g. B. Gewandschneider werden konnte, wenn er nicht fein Gewerbe ganglich niederlegte. Go waren benn auch in ben martischen Städten bie gur eigentlichen Burgergilbe gehos rigen Bürger, infonderheit die Raufleute und Gewandschneider, bie reichen Burger, bie meiften Sandwerfer und Acferburger, welche jur Burschaft gehörten, hießen armes). - Der obige Urtifel zeigt, bag die Getreideausfuhr aus Berlin nicht unbedeutend gewesen fein muß, benn fonft ware diefer Artifel bedeutungelos gewesen, und bag bas Betreide befonders die Spree, Savel und Elbe hinunter nach Hamburg ging. Die Urfunde fest hingu: auch nach ben übrigen Städten, und in diefer Berbindung fann man nur an die Seeftabte benfen, benn fie fchließen fich in ber Ibeenfolge an Hamburg an, und follen zu Waffer erreicht werden. Mit dem Namen ber Seeftabte werben aber in jener Zeit Die nachmals fogenannten Sanfestädte ausschließlich belegt, für welche der lettere Name neben jenem erft feit 1343 gewöhnlicher wurde.

2) Leibnitii Script, rer. Brussvic. Ill. 438. No. XXI.

<sup>1)</sup> Clasen Schreinpraris 31. Urfunde von 1302 und 1316: notum sit, quod symoni, dicto pistori, et Ludolfo, dicto ruso, socio suo, qui quondam manserunt in Dusburg, concessa est urbanitas, que dicitur Gebuirschaft etc.

<sup>3)</sup> Eyn islik mensche, die unse burscap hejt etc. de Ludewig Rel. VII. 146.

<sup>4)</sup> Gaupp bas alte Dagbeburgifche und Salleiche Recht 227.

<sup>5)</sup> Fibicin Sift. Dipl. Beitrage 1. 2.

<sup>6)</sup> A. a. D. 1. 50.

<sup>7)</sup> M. a. D. 11. 5.

<sup>8)</sup> Halthaus Glossarium s. v. "Arm und reich:" generalis divisio hominum, qui in civitate degunt ideoque communitas descriptio: Arme Leute: homines plebeji opificum. — Drebhaupt Saalfreis, lirk. v. 1476: "was hatte bar ein arm gemein Mann, ein Beder Schufter ober andere Handwerksmann zu thun, ber zc.

Es betraf alfo biefer Sandel vorzugsweise bie Sanfeffabte, zu welchen auch Berlin gehörte, und fo ift diefer Sandel hauptfachlich burch biejenigen Raufleute und Burger betrieben worden, welche ihn feit alten Zeiten schon getrieben hatten, und mit ber Sanfe verbunden waren. Go lange beftand Diefer Sandel fchon, baß diese Raufleute fich burch bas Berfommen als allein bagu bes rechtigt betrachteten, und ihn als Monopol anfahen, bas nur ihnen und feinem anderen Burger gebühre. Gie wollten bamit bie Alderburger zwingen, ihnen ihr Getreibe im Ginzelnen zu verfaufen, und es im Gangen nach ben Seeftabten verschiffen. Gegen biefen fogenannten Kornwucher hatte bas Mittelalter einen großen Abscheu, so fehr es auch sonft auf Privilegien hielt. Das ift ber Grund, weshalb ber Bergog bestimmt, bag bie armen Burger fo gut wie die reichen, also die Ackerburger wie die Kaufleute, ihr Getreide nach ben Seeftabten verschiffen fonnen. Der Bergog erflarte bamit, daß bas Getreide in Berlin und Rölln nicht Raufmannswaare fein follte, und wirklich war es bies nur an fehr wenigen Orten. Uebrigens hatte fchon Marfgraf Walbemar in feiner Urfunde für Berlin vom 5. April 1317 baffelbe beftimmt).

6) Rein Ritter ober Bafall foll Handlung treiben, weber faufend noch verfaufend, wie die Bürger, weber öffentlich noch heimlich. - (Diefer Artitel ift einer von benen, welche in fpateren Beiten, ba er oft wiederholt eingeschärft worden ift, einem großen Migverftande ausgesetzt gewesen find. Es wird hier allen Rittern und Bafallen verboten, heimlich ober öffentlich Sandel gu treiben, und wir durfen noch aus späteren Keftstellungen bingufegen. auch Gewerbe. Man hat baraus ableiten wollen, es fei bie Anficht bes Mittelalters gewesen: Handel und Gewerbe beschimpfe ben Abel, und allerdings ift biefe Meinung schon fruh aufgestellt worden. Es hatte aber schon ber Umftand bas Irrige biefer Un= ficht zeigen muffen, baß es bann nicht nöthig gewesen fein murbe. das Verbot fo oft zu wiederholen, als es wirklich geschehen ift, benn es murbe oft übertreten. Außerdem war es jedem Ablichen erlaubt Burger gu werben, ohne feinem Stanbe etwas gu ver= geben, und als Burger fonnte er Sandel und Gewerbe treiben. ohne gegen die Borfchrift zu verftoßen. Bare wirklich jenes bie Meinung bes Bergogs gewesen, fo wurde man es hochft ungereimt finden muffen, biefen Sat in einem Stadtprivilegium ausgesprochen zu finden, als eine Begunftigung ber Burger, inbem man ihnen schlechthin fagt, baß fie etwas trieben, mas eines

freien Mannes unwürdig fei. Die Borfchrift wurde weber in biefem Sinne gegeben, noch empfangen. Der "fchildgeborne Mann" war, wie ber Ausbrud fagt, jum Schilde geboren, bas heißt, gur Waffenführung. Diefer Beftimmung follte ber Abel treu bleiben, und jene Borschrift hatte junachst ben 3wed, ihn darauf hinzuweisen. Auf das Gewerbe und ben Handel war ber Bürger angewiesen, und indem man ben Abel bavon ausschloß, begunftigte man ben Burger, ber jebe Beschäftigung bes Abels mit bem Sandel oder Gewerbe als eine Beeintrachtigung ber ihm guftebenben Rechte betrachtete. Als eine Bewahrung Diefer Rechte, und damit als eine Begunftigung bes Burgerftandes tritt biefe Borschrift hier auf. Erft eine spatere Zeit hat in der Borschrift 明の前の前の

w

be

(p

aı be

T ni

21

w

de

uı ei

aı 8

w

uı

pı

gi

be

111

u

aı

m

ni 91

je in Pe al

je

bi

u je

eine Herabwürdigung des Burgerftandes finden wollen).

7) Es wird festgesett, bag bie Mungmeifter besagter Stabte Pfennige von folchem Werthe fchlagen, baß 28 Schillinge und 4 Pfennige im Gewichte eine Mark betragen, und bei ber Probe follen die Pfennige rein fo viel enthalten, bag nur ein Loth fehlt. Die Mungmeifter follen einen Schilling neuer Pfennige fur 16 alte Pfennige ausgeben. Doch follen die Mungmeifter und Bollner wegen ber ihnen widerfahrenen Beleidigungen, ober in ihren eigenen Angelegenheiten, nicht vor bem Schulzen ber Stabt antworten. - (Diefer Artifel bestimmt baffelbe, mas Wartislav bem Lande Lebus burch feinen 16. Artifel jugeftand. Bur Erläuterung biene Folgendes. Die Mungen wurden auf eine ziemlich funftlose Art mittelft eines Stempels mit bem Sammer geschlagen, in ber früheften Zeit aus reinem Gilber, und in größeren Summen nach bem Gewichte. Allein schon feit einiger Zeit versetzte man bas Gilber mit Rupfer, und wandte es fo zu Müngen an. Man schlug um die hier in Rebe ftebende Zeit feine anderen Mungen, als Pfennige, bie nach ber Menge bes barin enthaltenen Gilbers angenommen wurden. Es blieb baher nichts für die Bragefoften, fo wie an Ginfunften fur ben Landesherrn übrig, und boch follte die Munge ihm Rugen gewähren. Deshalb mar allgemein feit alten Zeiten hergebracht, bag bie Pfennige nur in bem Sahre gal= ten, in welchem fie geprägt waren. Acht Tage vor Jacobi, alfo am 18. Juli jeben Jahres, wurden von bem Mungmeifter neue Pfennige ausgegeben, und man mußte biefe gegen bie alten mit einem Aufgelbe einwechfeln, indem man in den früheften Zeiten für 12 neue Pfennige 13 alte, fpater 14, und nunmehr 16 alte Pfennige zahlte, welche letteren mahrend ihres Umlaufs burch

Befeilen ze. oft an Gewicht beträchtlich verloren hatten. Das Land war in Mangbiftricte eingetheilt, in beren jedem eine Mung= ftatte, meift in ber größeften Stadt, vorhanden war. In allen Ortschaften Dieses Diftrictes mußten Die barin geprägten Mungen für voll angenommen werden, und alle hatten benfelben jährlich wechselnden Stempel oder waren mit demfelben Gifen geprägt, beghalb hieß ein folcher Diftrict ein Mungifer. Da inbeffen später die Mungen in ben verschiedenen Mungftatten ungleichförmig ausgeprägt murben, fo mar es feine Geltenheit, bag bie Mingen bes einen Müngifers in einem anderen nicht angenommen wurden. Die Schillinge waren eine bloge Rechnungemunge, und wurden nicht geprägt. Ursprünglich war festgefest, bag eine Marf (16 Loth) 20 Schillinge, wie noch jest bas englische Pfund Sterling, werth fein follte. Gin Schilling enthielt 12 Pfennige, eine Mark bemnach 240 Pfennige. War nun die Mark fo schwer als jest, und viel wird sie davon nicht verschieden gewesen fein, so ift in einem Pfennige für 1 Gilbergroschen 9 Pfennige jesigen Belbes an Gilber enthalten gewesen, und ein Schilling ftand mit 21 Silbergroschen gleich. In Bezug auf ben Geldwerth gegen jest war aber ein Pfennig eben fo viel, als jest 3 Gilbergrofchen, und ein Schilling gleich zweien Thalern. Fiel min ber Gilberpreis, ober wurde mehr Zusat zu den Pfennigen genommen, so gingen mehr Schillinge und Pfennige auf die feine Mark. Rach und nach war bas Silber schlechter geworden. Bergog Rudolf bestimmte nun, bag bas Gilber 15 lothig ausgemungt werden follte, und daß ftatt ber ehemaligen 20 Schillinge, jest 28 Schillinge und 4 Pfennige, bemnach 340 Pfennige ftatt ber ehemaligen 240, auf die Mark gehen follten. Ein Pfennig enthielt daber jest nur 12/17 feines fruheren Werthe an Gilber, alfo für 1414/17 Pfen= nige jegigen Belbes, welches bem heutigen Werthe von 2 Gilbergroschen 17/17 Pfennigen entspricht. Gin Schilling entsprach einer jegigen Gilbermenge von 14 Gilbergroschen 915/17 Pfennigen, ober im Werthe nach heutigem Gelbe 1 Thaler 12 Gilbergroschen 44/17 Pfennigen. Da die Bahl ber aus einer Mark jest geprägten Stude 17/12 ber vorigen war, Die Metallmenge burch bie Legirung aber nur auf 16/15 ber vorigen gebracht murbe, fo wurden bie jegigen Pfennige nicht größer ober an Gewicht schwerer, wie bie vorigen, fondern einer wog nur 64/85 fo viel, als einer von jenen, und da die früheren Pfennige 1/15 Loth wogen, fo wogen die jegigen nabe 1/20 Loth. Durch die Festsegung, daß alljährlich neue

n

ei 21

80

al fe be

De

Be

re

ei

111

(3)

m

de

Be

le

w

vo

de ein

(8

ni

gr Fi

00

Fi

hi

ba

wi

rei

ge

00

fol

jet

ob

Pfennige eingewechselt werben mußten, und bag bie Mungmeifter immer nur 12 neue Pfennige fur 16 alte eintauschten, muß ber Werth bes Gelbes alljährlich mit bem Berlaufe bes Jahres im Sinten begriffen gewesen fein. Rechnen wir bas Jahr von 3acobi an, und nehmen ben Werth von 12 Pfennigen um biefe Beit als Maafftab, fo find nach Ablauf bes erften Bierteljahrs 13 Pfennige fo viel werth gewesen, als zu Anfang beffelben 12, nach Ablauf bes zweiten Bierteljahrs 14, bes britten 15, und bes vierten 16 Pfennige. In bemfelben Berhaltniffe erhöheten fich, bei fonft gleich bleibenden Berhaltniffen, die Breife ber Baaren. Man faufte am vortheilhafteften gleich nach Jacobi, bas beißt um die Beit ber Erndte, am unvortheilhafteffen vor Jacobi, und wer es vermochte, faufte por bem Gintritte bes Berbftes und Winters für bas gange Jahr. Gelb ruhen gu laffen, war gefährlich; es verlor, auch wenn man nichts verausgabte, nach einem Jahre 25 Procent, und ein Kapital verminderte fich nach 3 Jahren von felber um mehr als die Salfte. 4, Diefe Ginrichtung erhielt amar bas Gelb in fteter Bewegung, war aber übrigens bie mangelhaftefte, welche fich erfinnen ließ. Schlimm war es, bag bie Müngmeifter nur unvollständig controlirt werben fonnten; bas Gelb war nicht felten fo schlecht, daß dabei viel verloren wurde. Der große Gewinn verlodte Biele, heimlich auf eigene Sand Gelb zu schlagen. Der 11. Artifel ber Urfunde verbietet bies besonders ben Juden streng, nimmt aber auch die Christen nicht aus. Wo fo viel zu gewinnen ftand, hat bas Berbot wenig geholfen, wie gablreiche Bestrafungen zeigen, und sicherlich ift neben ber guten Munge fehr viel schlechte im Umlauf gewesen, bie bann bei ber Einwechselung ber neuen Pfennige nicht angenommen wurde. Außerdem wurden fie, wegen ber Mangelhaftigfeit bes Ber= fahrens, nicht alle gleich schwer ausgemungt, und während ihres Umlaufs befeilt, fo bag es leichte und schwere Pfennige gab, welche ersteren schwer anzubringen waren.) a sommen 118 anguan

8) Kein auf dem Lande wohnender Bauer soll mehr Malz bereiten, als nur für den eigenen Bedarf. — (Es ist dies derfelbe Artisel, wie Nr. 30. bei Wartislav. Es ergiebt sich aus diesem Ausdrucke, daß auch Bauern in den Städten wohnten. Auf dem Lande hatten nur die Krüge das Recht, Bier zum Verfauf zu brauen, und Malz dazu zu bereiten.)

9) Kein Bürger besagter Städte foll Pferde ober Bieh eines Bauern auf seinem Pachtgute in Beschlag nehmen ober pfänden,

any nic

wenn dieser seinen jährlichen Zins nicht zur festgesetzten Zeit entrichtet. — (Dieser Artikel beschränkt das damals sehr ausgedehnte eigenmächtige Pfändungsrecht, wie es Wartislav auch durch seine Artikel 11, 25, 26 gethan hatte.)

10) Alle ungerechte Bolle und ungebührlichen Geleite follen abgeschafft werben. — (Auch Wartislav hatte gegen bieselben feine Artifel 19 - 21 erlaffen. Ursprünglich waren alle Abga= ben bem ganbesherrn zu leiften. Diefer übertrug indeffen mehrere den Städten fo wie den Bafallen, welche diefelben erheben lie-Ben, und zu eigenem Beften verwandten. Dies war febr verführerifch. Bar balb tamen Stabte wie Bafallen auf ben Ginfall, eigenmächtig und ohne bagu berechtigt zu fein, Bolle anzulegen. und für die Erlaubniß, ben Reifenden und feine Guter burch ihr Bebiet paffiren zu laffen, eine Abgabe zu erheben, wibrigenfalls man ihn pfändete. Das Land war voll folcher Bollftätten, befonbers an den Flüffen, wodurch die Schiffahrt fehr beläftigt murde. Die größeren Städte, und fo auch Berlin, litten bei ihrem gros Beren Sandel baburch am meiften, obgleich ihre Burger an vielen Stellen jollfrei maren. Besonders aber litten die Fremden. welche überhaupt im Mittelalter eine traurige Rolle spielten, und von aller Welt gerupft wurden, weil fie weit weniger Rechte, als ber Einheimische hatten, ungeachtet man fie Bafte nannte; von einem Gaftrechte aber war feine Rebe. Der Frembe bieß ein Ellender, b. h. ein Andersländer, einer aus einem andern Lande, nicht ein Reisender, benn das war ein auf einem Kriegszuge begriffener Mann. Ins Ellend ober Elend geben, bieß in bie Fremde gehen, und wen man exilirte, ben schickte man ins Ellend. oder Elend. Die Elenden = Herberge war bas Gafthaus für Fremde, besonders für Bilger und fremde Bettler, fich verellenden. hieß das Land verlaffen. Und in der That führten die Reisenden bamale ein elendes Leben, gang im Begenfage mit ber jegigen Beit, wo das Sprichwort: Es ift nirgends beffer als zu Saufe, schon für viele zweifelhaft wird. Gine zweite Blage ber Reisenden ma= ren die Geleite. Die Stragen waren unficher, und Raubanfälle gehörten zu ben gewöhnlichen Erscheinungen, zuweilen felbst bicht vor ben Thoren ber Stadte. Wer nicht mit einem großen Befolge reifete, ober in einer zahlreichen Gefellschaft, magte babet jederzeit wenn nicht bas Leben, fo boch bie Sabe. Die Städte ober auch einzelne Mannen gaben beswegen ben Reisenden jum Schut einen ober einige Bewaffnete mit, welche bas Geleite

genannt wurden, wofür aber bezahlt werden mußte, und diese Zahlung, die gar bald für alle Reisende eine stehende Abgabe wurde, nannte man ebenfalls das Geleite. Man drang ihnen dabei nicht selten mehr Tagediebe auf, als nöthig waren und sie verlangten, wobei sie natürlich mehr bezahlen mußten, und dies ging häusig bis zu folcher Ungebühr, daß zulest der Klagen viele wurden.)

d d di di

fe di U ch file au

Ge

166

m

ri

23

m

bu

na

gr

be

Sein

bei

N

bo

Bi

Ri

der

gra

ihr

gez

lie

wohnte Zinsen nehmen, sondern sich genügen lassen mit dem, was seit alten Zeiten aus Gründen genehmigt ist. Er soll nicht die schweren Pfennige von den leichten auswählen, noch weniger aber andere neue Pfennige oder Geld machen und schlagen. Wer aber dergleichen bei sich ansertigte, soll, auch wenn er sich als Christ auswiese, in aller Art als ein Fälscher angesehen werden. — (Der damals allgemeine und noch lange nachher übliche Zinssuß war 10 Procent, und nichts beweiset mehr als dies, wie selten das Geld und wie wenig zureichend die vorhandene Duantität desselben sür den öffentlichen Versehr war. In der Regel wurde das Pfand von dem Gläubiger gesauft, wobei sich aber der Schuldner den Wiederfauf vorbehielt. War das Pfand unzureichend, so siel man den Juden in die Hände. Daß diese sich aber nicht mit 10 Procent begnügten, zeigt die Urfunde.)

Beugen und bei der Markgräfin Agnes und dem Herzoge Rudolf in Berlin waren Ritter, welche theils in der Grafschaft Seehausen, theils in der Mittelmark, theils in Sachsen angesessen waren. Dhne Zweisel haben noch an demselben Tage die Städte Berlin und Kölln der Markgräfin und ihrem Vormunde gehuldigt.

An dem nämlichen Tage, den 30. September, bestätigten zu Berlin der Herzog Rudolf und die Markgräfin Ugnes auch die Freiheiten für Spandau. Der Eingang lautet weniger verbindslich, als in der Urkunde von Berlin und Kölln, die Sache aber bleibt fast genau dieselbe. Sie bestätigen den Bürgern alle Rechte und Freiheiten, welche sie unter dem Markgrasen Otto dem Langen gehabt haben. Außerdem aber verordnen sie noch Folgendes: Artikel 1. und 2. genau wie in Berlin.

Artifel 3. und 4. lautet: Die Bürger sollen während ber Zeit, wo sie ihre Mauern bauen und befestigen, an Bede und Contribution nichts zahlen, noch zu irgend einem Aufgebote ge-

over and leingelne Megnieu gaben besnegen ven Meisenden zum

<sup>1)</sup> Sibicin II. 17. Rufter Berlin IV. 155. Bohlbrud Alvensteben 1. 166.

jogen werben, wie Ritter und Bafallen, fondern von ber Laft biefes Dienstes vielmehr ganglich und vollfommen befreit fein. Alles Uebrige ift völlig daffelbe, wie für Berlin und Rölln'. Es läßt fich vermuthen, daß ber Bergog mit ber Marfgräfin in ben nachsten Tagen nach Spandau gegangen find, um bie Bulbestimmen, foll gechant werden. Beigern innmehne foll grupid

Wahrscheinlich war die Stadt Granfee, welche bisher bem Markgrafen gehört hatte, von Waldemar den Grafen von Linbow verpfändet worden. Da fie jest nicht eingelöset werden fonnte, fo verfiel fie ben Grafen, und mußte benfelben die Bulbigung leiften. Um 2. October ftellten ihr bie Grafen Gunther, Ulrich, Adolf und Buffo von Lindow einen Brief aus, burch welchen fie geloben, die Stadt bei alle bem Rechte gu behalten, bas fie von den Markgrafen gehabt hat, ehe fie ben Grafen bulbigte, auch ihr Eigenthum unverfürzt zu laffen. Ueberdies erhalt bie Stadt die Freiheit, einige Muhlen zu erbauen. Unter ben Beugen bemerken wir Hermann von Redern?). (midad vid apstalle

Der Bischof Webego von Meißen befand fich bei Walbemars Tode eben in großem 3wifte mit bem Marfgrafen Friedrich von Meißen; faum erfuhr er ben Tobesfall, fo glaubte ber Bischof die gunftige Gelegenheit nicht versäumen zu durfen. Roch war Dresben, ber Uebereinfunft von 1317 gemäß, in Branben= burgischem Besit; ber Bischof ließ die Stadt fogleich angreifen, nahm fie, und verjagte die Brandenburgifche Befatung. Martgraf Friedrich verlangte von ihm die Berausgabe berfelben, allein ber Bischof behauptete, sie fei ein altes Lehn bes Meignischen Stifts, und gehore ihm. Rach vielem Streite fam man überein, fich über schiederichterliche Bedingungen ju einigen, und beide Theile nahmen folgende, von bem Bischofe Seinrich von Naumburg, Graf Heinrich von Schwarzburg, Burggraf Albrecht von Altenburg, und Ritter Albrecht von Sackeborn vorgeschlagene Bunfte an: Es werben vorläufig alle Feindfeligfeiten eingeftellt. Rann ber Bischof von Meißen durch Briefe erweisen, bag Dresden ein Lehn der Meisnischen Stiftsfirche ift, fo will der Markgraf Friedrich baffelbe von bem Bischofe fich abtreten laffen, und ihm dafür 1000 Schod großer Pfennige geben, welche zu Noffen gezahlt werden, ober wenn ber Martgraf unterbeffen Roffen berlieren follte, zu Mügeln. Wegen Schulden und Schaden, welche

<sup>1)</sup> Dilfdmann Spandau 134. Fifchbach Beitrage III. 455. 2) Weit Decien 165.

<sup>2)</sup> Riebel Siftor. Diplom. Beitrage 303.

ber Bischof burch Markgraf Waldemar erlitten, bem Gott gnabig fei, (und den Markgraf Friedrich zu erfeten hatte), follten zwei Schiederichter entscheiben; fur ben Markgrafen Friedrich ber Dompropft ju Meifen, Meifter Walter, für ben Bischof ber ehemalige Dechant zu Meißen, Seinrich von Breslau. Bas fie eintrachtig bestimmen, foll gethan werben. Weigern fie fich zu entscheiben, fo follen fie gu ben Beiligen fchworen, daß fie weder Furcht noch Liebe davon abhalt, und in diesem Fall foll ber Bischof von Raumburg entscheiden, und wenn ber fturbe, ber Erzbischof von Magbeburg ober ber Bischof von Merseburg. Das gange Geschäft muß acht Tage vor Weihnachten abgethan fein, und bis babin foll ber Bischof Beinrich von Raumburg Dresben für ben Bischof von Meißen innehaben. Beendigt ber Martgraf Die Cache nicht bis gur feftgesetten Frift, fo foll ber Bischof von Naumburg Dresten bem Bischofe von Meißen wieder überliefern, und die Burger follen ber Suldigung ledig fein. Sturbe Bifchof Webego bis bahin, fo tritt fein Kapitel in feine Rechte. Allen, Die wegen Dresten in Difigunft gerathen find, foll vergeben fein. Burbe Dresben unterdeffen von Jemanben angegriffen, fo follen der Markgraf wie der Bischof von Meißen dem Bischofe von Naumburg ju Gulfe fommen. Wer fpater Dresten erhalt, gabit Letterem feine Roften. Die Bürger von Dreeben aber bleiben bei allen ihren bisherigen Rechten und Freiheiten').

2

9

n

b

o il

il

b

In dem ganzen Vertrage ist von den Brandenburgischen Rechsten und Ansprüchen gar keine Rede, man betrachtete dies Vershältniß als gänzlich beseitigt. Das Geschäft endigte sich damit, daß Markgraf Friedrich dem Vischose Wedego in den sestgesetzten Fristen zu Nossen die Summe von 1000 Schoof Prager Grosschen zahlte, worüber der Vischos am dritten Adventösonntage dies Jahres daselbst quittirte<sup>2</sup>), und ersterer Dresden wieder ershielt. So verlor Brandenburg diese Stadt, allein es war nicht der einzige Verlust nach dieser Seite, denn Markgraf Friedrich von Meißen benutzte den günstigen Moment, und eroberte alle Brandenburgischen Besthungen im Meißner Lande wieder.

Bon allen Seiten brohete ben Brandenburgischen Landen Zerstückelung. In der Altmark waren viele Ländereien, welche Waldemar von dem Bischofe von Verben zu Lehn getragen hatte.

2) Bed Dreeben 165. Safche Diplomat. Wefch. Dresbens, Urfunbenb. No. 50. S. 83

<sup>1)</sup> Buchholz V. Anh. 21. Wed Dresben 163. Riedel Cod. II. 1. 446. Sasche Diplomat. Gesch. Dresbens Urfundenb. No. 49. S. 82.

Sie waren jest erledigt, und der Bischof von Verden belieh damit nicht den fünftigen Nachfolger Waldemars, sondern den Herzog Otto von Lüneburg').

Unterbessen war das Verhältniß des Herzogs Wartislav zu den Ständen des Landes über der Oder so weit geregelt, daß man ihm gesetzliche Gültigkeit geben konnte. Der Rath und die Gemeinheit der Stadt Königsberg stellten die Urkunde am 4. Detober aus, und bezeugten darin, daß sie mit all gemeiner Willskür der Manne und Städte über der Oder den Herzog Wartislav zu einem Vormunde und Beschirmer ihres Herrn Markgrafen Heinrichs von Brandenburg erwählt haben, damit er alles das thue, was ihnen gut und nühlich ist. Würde er wegen des ihm überwiesenen Landes und dessen Vertheidigung Wirren oder Noth haben, die er nachzuweisen vermöchte, so soll sie ihm der Markgraf Heinrich vergütigen mit Pfand oder Pfennigen, und wenn letzterer das nicht thäte, so wollen die Stände sich nicht eher vom Herzoge Wartislav zurückziehen, die nach ausgemachter Sache?).

Ronig Johann von Bohmen hatte unterbeffen Guben vergeblich belagert. Db er felber endlich bas Vergebliche feines Bemuhens erfannte, oder ob er gur Aufhebung ber Belagerung, vielleicht burch ben Bergog Rudolf von Sachsen, gezwungen wurde, liegt im Dunkeln. Sein Geer aber zog ab, und wahrscheinlich wandte fich nun die Stadt an den Bergog Rudolf als ben Berwefer bes Landes, um ihm zu huldigen. Um 13. October war Rudolf zu Berlin, und beftätigte ben Burgern in Guben alle ihre alten Rechte, die Münge, die Zollfreiheit, daß die Juden in ihrer Stadt zu Stadtrecht wie andere Burger figen follen. Auch verspricht er ihnen, daß er ste niemals weder an das Reich, noch an einen andern Gerrn weifen wolle. Beuge waren Johann, Berr gu Cottbus, und Beinrich Schenf von Schenfendorf'). -Mus jenem Berfprechen ergiebt fich, baß er Guben als feine Stadt anfah. Aus welchem Rechtsgrunde bies geschah, ergiebt fich nicht. Die Berrichaft Cottbus scheint ebenfalls noch nicht in Bohmische Gewalt gerathen ju fein, fonft hatte fich ihr Gerr wohl nicht bei Rudolf befunden.

<sup>1)</sup> Chron, Epise, Verdens, ap. Leibnitzii Script, rer, Brunsvic, 11. 219.

<sup>2)</sup> Sofer Urfunden 138. Comary Lebnshiftorie 296. Riedel Cod. II. 1. 447.

<sup>3)</sup> Wilkii Ticemannus c. d. 224. Worbs Invent. 135. Destinata literar, 1018. Riedel Cod. II. I. 448.

Am folgenden Tage, den 14. October, war Herzog Rudolf zu Brandenburg, nahm die Huldigung an, und bestätigte der

D P

fti

ie was

T of

be

fd

ai fa

w er

vi

lo fti

Sa

3

ne

ge

te

0

510

DE

bi

a

Stadt alle ihre Freiheiten und Rechte').

An demselben Tage, den 14. October ging Rudolf nach Rathenow, bestätigte auch dieser Stadt alle Rechte und Freiheiten, und verlieh ihr außerdem alle Rechte und Freiheiten, welche er Berlin und Spandau verliehen hatte?). Es liesert dies den Beweis, daß die Städte offenbar mit dem Herzoge überein gesommen waren, unter welchen Bedingungen sie ihm die Huldigung leisten wollten; denn ungeachtet er in der Urkunde für Berlin und Kölln sich so ausdrückt, als wollte er diese beiden Städte vorzugsweise begünstigen, so verleiht er dieselben Rechte doch auch den andern Städten, und dies würde ohne eine besondere Verpssichtung schwerlich geschehen sein. Uebrigens hat Nathenow ohne Zweisel noch denselben Tag gehuldigt, und zugleich zeigt diese Vestätigung und Verleihung von Nechten durch den Herzog, daß Nathenow nicht zum Leibgedinge der Warkgräfin Agnes gehört habe.

Am 18. October war Rudolf wieder in Berlin, und nahm bort den Propst und das ganze Domkapitel von Brandenburg in seinen besonderen Schutz<sup>3</sup>). Der Stadt Briegen aber ertheilte er

eine allgemeine Bestätigung über ben Burgwall 4).

Daß die Herrschaft Cottbus in der That vom Könige von Böhmen nicht erobert war, ergiebt sich nun mit Gewißheit. Am 26. October war Herzog Rudolf zu Guben in der Lausitz. Hier belehnte er die Ritter Hans und Nichard, Herrn zu Cottbus, zu gesammter Hand mit allen ihren Besten und Gütern im Lande Lausitz, und mit allen Rechten; auch gestand er ihnen zu, daß sie ihre Güter ihren Freunden leihen könnten, welchen sie wollen, wenn sie ihn darum bitten. Träte der Fall ein, daß er daß Land dem Reiche, oder einem andern Herrn abtreten müßte, so will er sie dem nicht eher übergeben, bis er von ihm das Bersprechen erhalten hat, daß er die vorgedachten Herrn bei aller Freiheit und allem Rechte behalten will 3).

<sup>1)</sup> Finte in Bufchinge Magazin XIII. 482. Gerfen Berm. Abhandl. 1. 160. Bobl- brud Alvensleben 1, 166.

<sup>2)</sup> Gerken Cod. V. 335. Buchholz V. Anh. 18. de Ludewig Rel. IX. 518.

<sup>3)</sup> Gerten Stiftshiftorie 144.

<sup>4)</sup> Richter Finangliteratur 1. 425.

<sup>5)</sup> Sofer Urfunden 139. Riedel Cod. II. 1. 449.

Graf Günther von Kevernberg lebte jest in seiner Herrschaft Lüchow, wie eine Urkunde vom 28. Oktober beweiset.).

Beinrich von Meflenburg hatte, wie schon erwähnt, die gange Briegnis zu fich hinübergezogen. Auch die mächtige Kamilie ber Ganfe von Butlig, welche bafelbft fehr begütert war, hatte er für fich gewonnen, und am 2. November erklärte Gungel Gans, herr zu Butlig, daß er seine herrschaft als ein Meklenburgisches herrenlehn betrachte, und er wie feine Erben fie ftets von ben Meklenburgischen Fürsten zu empfangen hatten, wie er fie bis jest von der Mark gehabt hat. Er gelobt Beinrich dem Löwen Treue und Dienfte, verspricht, daß fein Schloß bemfelben ein offen Schloß fein foll, und will ihm beifteben mit Mannen und bem Lande gegen Jeben, nur nicht gegen feinen herrn ben Bi= schof von Savelberg. Bedarf Beinrich bes Butlit, fo geht es auf Gewinn und Verluft Heinrichs und auf feine Roften. Er fann sie und ihre Mannen auch außer Landes benuten; aber wenn fie ein Schloß in seinen Diensten verlieren, hat er es zu erseben. Beugen find: Droisede und Beinrich von Kröchern nebft vielen Priegnitischen und Meklenburgischen Rittern. Darauf ge= lobten Gungel Gans mit feinen Mannen Gobede von Warn= städt, henning Dhrzieck, Gerold und henning von Quisow. henning Strup und mit dem Rathe ju Butlit bem Meflenburger Treue und Gehorsam2).

Am 13. November starb König Erich von Dänemark mit Zurücklassung großer Schulden, welche er sich besonders durch seinen Krieg mit dem Markgrasen Waldemar und die deshalb einzgegangenen Bündnisse zugezogen. In einem und demselben Vierzteljahre entschliesen zwei Fürsten, welche bis dahin auf das nördzliche Deutschland den größten Einfluß ausgeübt hatten.

Herzog Rudolf von Sachsen war am 22. November zu Sandow, und schrieb von hier aus sehr gnädig an den Bischof von Brandenburg; er versicherte ihm und seinem Stifte allen Schutz und Beistand, namentlich auch in dessen Streitigkeiten mit dem Erzbischose von Magdeburg<sup>3</sup>).

Daß das Land Baugen wirklich von dem Könige Johann von Böhmen in Besitz genommen war, ergiebt sich mit Gewißheit aus einer Urkunde vom 30. November, in welcher er für sich

<sup>1)</sup> Gerfen Berm. Abhandl, III. 276. Riedel. Cod. II. 1. 450.

<sup>2)</sup> Riedel Cod. 1. 300. Beng Urfunden 323.

<sup>3)</sup> Berfen Stiftshiftorie 144. Deffen Berm. Abhanbl. I. 161.

und feine Nachfolger ben Ginwohnern ber Mark und bes Landes Bauben, welche fich ihm freiwillig unterworfen haben, verfpricht, fie nie zu veräußern weber gang noch theilweife. Er beftätigt ihnen ihre Freiheit von allen Leiftungen außer ihrem Lande, erflart bie Burglehnen ber Bautener Burgmannen frei von Diensten, und vereignet ben Burgern von Baugen alle Guter, welche fie innerhalb einer halben Meile um ihre Ctabt befiten1).

w

M

eé

m

w 20

no 6

lo

311

ur

res

fal B

5

Ď

bes

bes

ne ger

bes

Ja

ma

nei

De

Ri

M

ber

gri bro

lan

PI

wi

ten au au

un

rig

Am 30. November unterzeichnete fich ein Arend Stegemann als Domherr zu Beufter, Bicarius zu St. Jürgen vor Stendal und Kirchherr zu Benefendorf. Die Nachricht beweifet, daß auch bamals schon die Ausfätigenhäuser bereits als Georgshospitäler bezeichnet wurden, wo, wie wir gefehen haben, noch wirklich Ausfätige barin waren 2). Auch 1321 waren sie bort noch vor-

handen.

Die Bergogin Anna von Breslau, Mutter ber Markgräfin Agnes, befand fich noch in ber Mark und in ihrem Witthum. 2m 6. Dezember verlieh fie bem Johanniter-Drbensmeifter Bebhard von Wangleben und allen feinen Ordensbrübern zu Werben einen Sof in Berendorf mit brei Sufen und allen Rechten, auf welche sie verzichtete3).

Am 17. Dezember erließ ber Bijchof Webego von Meißen eine Urfunde über feinen Befit ber an den Markgrafen Walbe-

mar verpfändet gewesenen Stadt Dresben 4).

Mit Ausnahme einiger wenigen Urfunden, in welchen ber Name ber Markgräfin Ugnes genannt wird, erhalten wir über biefelbe in biefer gangen Zeit gar feine Rachrichten. Ploglich aber sehen wir fie mit bem Bergoge Dtto von Braunschweig verheirathet, und die Sochzeit muß gleich nach ber Mitte bes Degembers ftatt gefunden haben, benn am 22. Dezember war fie be-Campony and thined were there were in reits feine Gemablin.

Es läßt fich wohl vermuthen, daß unter ben vielen Fürften, welche bemüht waren, Ansprüche auf die Mark geltend zu machen, und bazu bie verschiedenften Wege einschlugen, auch folche vorhanden gewesen find, welche fich erinnerten, daß Ugnes noch eine junge Wittwe war, und daß es ein vortreffliches Mittel fein

2) Betmann Mart V. 1. 2. 137.

4) Schottgens Inventar.

<sup>1)</sup> Lunig Reichearchiv VIII. 6. Hofmanni Script, rer. Lusat. IV. 186.

<sup>3)</sup> A. a. D. v. 1. 8. 26. Gerfen Fragmente III. 41.

würde, Ansprüche auf die Mark, ober boch benjenigen Theil ber Altmark zu begründen, der ihr Witthum war, und bemgemäß wird es ihr an Freiern nicht gefehlt haben, und diese Bewerbungen mogen ihre Lage nicht eben angenehmer gemacht haben. Diefe wurde eine immer schwierigere, schon war der größte Theil des Landes in den Händen fremder Fürsten, und doch wurden immer noch neue Ansprüche erhoben, benn jest melbeten sich auch die Schlefischen, wie die Lauenburgischen Bergoge. Fast eben fo hulflos ftand die Mutter bes jungen Seinrich, die Markgräfin Ugnes ju Sangerhausen ba. Entfernt von ber Mart, ohne Ginfluß und Macht auf dieselbe, mußte fie sehen, wie das ganze Erbe ihres Sohnes eine Beute ber Nachbarn wurde. In dieser Roth fah sie keine andere Rettung, als sich an den Kaiser Ludwig den Baier, zu wenden, und ihn zu bitten, ben jungen Markgrafen Beinrich, ungeachtet er noch ein Kind war, mundig zu sprechen. Die Gewährung ihrer Bitte hoffte Ugnes um fo ficherer, weil fie, bes jungen Markgrafen Beinrich Mutter, eine leibliche Schwefter bes Kaifere, also Beinrich fein Reffe war.

Bon ben Freiern ber Agnes lernen wir nur ben einen fennen, ber alle anderen aus dem Felde fchlug, Dtto den Freigebi= gen, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Herzog Albrechts bes Ketten ältester Cohn. Er war 27 Jahre alt, war vor 8 Jahren als 19 jähriger junger Mann vom Markgrafen Balbemar jum Ritter geschlagen worden, und hatte wohl schon in jener Zeit die Befanntschaft ber Markgräfin Ugnes und bei ihrer Bermählung gemacht. Seine Gemahlin Jubith hatte er vor Rurgem burch ben Tob verloren, und bies gewährte ihm bie Möglichfeit, fich um die Sand ber Markgräfin Agnes zu bewerben, beren Lande, namentlich die ihr gehörigen Besitzungen bes größten Theils ber Altmark, mit ben feinigen grenzten. Ugnes brachte ihm diefe als ihr Witthum gu, und wenngleich er nur, fo lange fie lebte, einen Anspruch baran haben fonnte, fo mag fein Blan boch wohl umfaffender gewesen fein, ba die damalige Ber= wirrung alle Befigenden gar fehr begunftigte.

Wenn die Markgräfin Agnes sich beeilte, den von allen Seiten gegen ihre Lande losdrechenden Begehrlichkeiten und den daraus entstehenden Verwickelungen sich zu entheben, so war ihr dies auf keine Weise zu verdenken. Sie muß in dieser Zeit eine höchst unglückliche Eristenz gehabt haben. Was sollte in einer so schwierigen Zeit eine Frau thun, welche nur allein von dem größten Theile ber Altmark als Regentin anerkannt wurde; bie Mittel= mark, bem größeren Theile nach, erfannte fie, ben jungen Beinrich und ihren beiberfeitigen Bormund, den Bergog Rudolf von Sachsen, als Regenten an, bas Land Lebus und bas Land über ber Ober erfannte fie nicht, sonbern nur ben jungen Beinrich und beffen Bormund ben Bergog Wartislav von Pommern als Regenten an, alle übrigen Länder befanden fich bereits in ben Sanden fremder Fürften, und felbft die vorgenannten fonnten leicht ihre Beute werben. Man hat häufig behauptet, baß Agnes gur zweiten Beirath geschritten sei, um ben Budringlichkeiten bes Herzogs Rudolf von Sachsen zu entgehen, ohne doch dafür ir= gend einen Beweis aufzuführen. Daß bes Bergogs Bormund= schaft rechtlich vollkommen begründet, und feine aufgedrungene war, haben wir oben bewiesen. Bon seiner Aufdringlichkeit zeigt fich nicht bas Minbefte. Allerdings ift ein Vormund in jenen Zeiten wohl keiner Wittwe eine angenehme Erscheinung gewesen; es mußte indeffen bem Berzoge Rudolf felber fehr viel baran liegen, fich ber Markgräfin so angenehm als möglich zu machen, bamit fie fich nicht an ben Bergog Wartislav wendete, was feine Schwierigfeit gehabt haben wurde. Man vergißt babei, bag es gar nicht von dem Willen der Agnes allein abhing, fich zu verheirathen, fondern daß bagu auch ein Bräutigam erforderlich war, ber ebenfalls einen Willen hatte, und daß bann, wenn beiber Willen übereinftimmte, es gar feiner Plagen von Seiten Rubolfs bedurfte, um die Beirath ju Stande zu bringen. Dhnehin mußte Rubolf als Vormund zu dieser Che feine Einwilligung geben, und als Vormund bes jungen Heinrich blieb er auch nach ber Hochzeit mit der Ugnes in einem wenig veränderten Berhältniß. Agnes blieb nämlich auch als Herzogin von Braunschweig mit ihrem Gemahle gemeinschaftlich Regiererin und Besigerin ber Altmark mit Ausnahme ber Bogtei Arneburg, und ohne ihren Ge= mahl mit dem jungen Markgrafen Beinrich Regentin ber übrigen märkischen gander unter beffen Bormunde, wovon aber nur ein Theil ber Mittelmart fie anerkannte. Bergog Rubolf horte gwar mit ber Wiederverheirathung ber Ugnes auf, Bormund ber Markgräfin zu fein, allein Vormund bes Markgrafen Beinrich blieb er, und alles was die Mittelmark betraf, mußten Agnes und Rudolf auch fernerhin gemeinschaftlich beschließen. Rur die schnelle Wiederverheirathung ber Agnes, vier Monate nach bem Tode ihres Gemahls, wußte man fich nicht zu erklären, und

glaubte barin einen Fingerzeig zu finden, baß Rudolf ihr beschwerlich gefallen, und sie sich gesehnt habe, feiner Vormundschaft enthoben zu fein. Indeffen gab es ber Bedrängniffe anderer Art genug, und es bedurfte bazu feiner Beranlaffung von Rudolfs Seite, die auch nicht burch einen Umftand bewiesen, und am Beften baburch widerlegt wird, daß Agnes auch nach der Berheira thung mit ihm noch in fteter Berbindung blieb. Ihre Berheiras thung erfolgte allerdings nach jetigem Maafstabe ungemein rasch nach Walbemars Tode. Indeffen wollen wir auch barin mit unferm Urtheile behutfam fein. Gine gesetliche Borfchrift, wie lange die Wittwenschaft dauern mußte, vermag ich nicht aufzufinden. Kühlte eine Wittwe nach dem Tode ihres Gatten fich schwanger, fo mußte fie dies bis zum 30ften Tage nach dem Tode deffelben, spätestens bis zum 40ften Tage, gerichtlich anzeigen, und blieb bann bis nach ber Geburt bes Kindes auf ben Gutern bes Mannes mohnen; außerdem mußte fie bie Guter am 30ften Tage ben Erben übergeben, und es scheint, als ob fie von da an berechtigt gewesen ware, sich wieder zu verheirathen. Go furz uns auch Die viermonatliche Wittwenschaft ber Agnes scheint, fo erregte fie boch bei ben Zeitgenoffen fein Befremben. Im Gegentheil verfichert ein damaliger Geschichtsschreiber ausdrücklich: Agnes habe eine schickliche Trauerzeit abgewartet, (post tempus luctus congrue expectante), ehe fie gur zweiten Che geschritten fei'). Man muß fich hüten, diese Berhältniffe bloß nach modernem Maaßftabe beurtheilen zu wollen, benn bamit verlore bie Geschichte ben größten Theil ihres hohen Werthes. Nicht die Thatfachen an fich, fondern ihr Berhältniß zu ben leitenben Ibeen, Borftellungen, und ber gangen Geftaltung ber Zeit, in welcher fie fich ereigneten, gewähren Belehrung, Erweiterung ber Anschauungeweise und Berftandniß ber verschiedenen Formen menschlicher Erifteng; nur baburch wird man inne, baß die bamaligen Menschen unter einem uns mehr ober weniger fremd gewordenen Sufteme bes Dafeins handelten und fühlten, und wer durch bas Studium ber Beschichte nicht befähigt wurde, über ben engen Baun hinüber gu feben, ben bie Wegenwart um ihn aufgebaut, ber mag immerhin biefes Studium aufgeben. and nagentrasagiroff und gi

In Folge seiner Heirath mit ber Markgräfin Agnes nahm Herzog Otto von Braunschweig als beren Gemahl am 22. De=

<sup>1)</sup> Historia Alberti II. Episcop. Halberst. ap. Leibnitii Script. Rer. Brunsvic. 11. 152.

Z

fc

a

f

9

al N

te

111

he

he

To.

ge

de

ſä

m

31

de

E

lei

La

fie

8

fet

fei

W

du

zu R

au

316

gember bie Stadt Stendal in feinen Schutz und Schirm'). Am 24. Dezember war er in Salzwedel. Sier bestätigte er ber Stadt, allen Rittern und Bafallen im Lande Galzwedel gefeffen, fo wie ben Burgern und Ginwohnern alle Rechte, welche "bie erhabene Kürstin Agnes, seine geliebte Frau, ehemals Markgräfin von Brandenburg, jest seine ruhmwurdige Bettgenoffin, Berzogin von Braunschweig" ihnen und dem Lande in Bezug auf die Bede wohlwollend verliehen. Wollte irgend ein Betrüger Diefe Gnabe teuflischer Weise verleten, so will er ihm aus allen Kräften in gutem Glauben widerstehen. Auch alle Rechte und Freiheiten, welche fie von alten Zeiten ber haben, bestätigt er ihnen, und will fie ihnen unverlett erhalten. Für diese Bersprechungen haben befagte Ritter, Knechte und Burger versprochen, ihm fur bie Le= benszeit feiner befagten Frau, ber Bergogin Ugnes die schuldige Huldigung und Treue zu bewahren. Zeugen find acht Ritter, unter welchen brei Bartensleben und ein Schulenburg?). Auch die Bulbigung wurde nur fur die Lebenszeit ber Bergogin geleiftet; um fo weniger ift zu begreifen, wie man fich hat wundern können, daß die Altmark nach ihrem Ableben wieder gurudgefallen ift.

In ber Bestätigung und Erweiterung ber Privilegien ber Städte Berlin und Kölln, wie fie die Markgräfin Agnes und Bergog Rudolf bei ber Suldigung ausgestellt hatten, war ber Bunkt wegen ber Juden übergangen, welche nach Waldemars Berordnung von 1317 vor bem Stadtschulgen Recht nehmen follten. Berlin scheint sich dieserwegen nachträglich an die Markgräfin Agnes gewendet zu haben. Sie fam furz nach ihrer Berheirathung in Angelegenheiten bes Landes nach Berlin, und gab hier am 1. Januar 1320 als "Wittwe herrn Walbemars, Markgras fen von Brandenburg und der Laufit, gefegneten Undenkens, und Bergogin von Braunschweig" ben getreuen Rathmannen beiber Städte Berlin und Kölln zu ihrem Schoß und zu anderen Grforderniffen für immer alle ihre Juden, reiche und arme, welche in befagten Städten ein eigenes Erbe haben, mit allen Rechten, auf welche die Markgräfin verzichtet, und zwar in ber Art, daß fie den Vorforderungen und Befehlen feines Richters Folge leiften follen, ausgenommen ben Borschriften und Gerichten

<sup>1)</sup> Lenz hiftor. Sammlungen 370. Lenz Urfunden 215.
2) Befmann Mart V. 1. 3. 18. Becmann enucleat. 126. Gerfen Fragmente III. 127. Hannov. gel. Ang. v. 1753. 89.

besagter Nathleute<sup>1</sup>). In einer zweiten Urkunde von demselben Tage, welche kast dieselben Ausdrücke, wie die vorige gebraucht, schenkt sie den Nathmannen beider Städte zu demselben Behuse alle ihre gemeine oder gewöhnliche Juden, welche in beiden Städten kein eigenes Erbe besitzen. Auch sie sollen nur vor dem Stadtsgerichte Necht nehmen<sup>2</sup>). Der Herzog Otto von Braunschweig aber bestätigte an demselben Tage der Stadt Tangermünde alle Nechte und Freiheiten, die sie von seiner Gemahlin Agnes erhalsten habe, oder sonst mit offenen Briesen nachweisen könne<sup>3</sup>).

Die Juden ftanden überall unmittelbar unter dem Landesherrn, und hatten ihm ihre Abgaben zu gahlen. Gine Stadt durfte baher auch nur mit landesherrlicher Erlaubniß Juden den Aufenthalt gestatten. Schenkte ber Landesherr einer Stadt Die Juden, jo hieß dies nichts Anderes, als daß die Juden fünftig ihre 216= gaben ber Stadt, und nicht bem Landesherrn gahlten, und nicht mehr vor bem Gerichte bes Markgrafen, fondern vor bem Richter ber Stadt zu Recht ftanden. Die Juden fonnten in einer folchen Stadt Burger werben, wenn fie fich ein Erbe fauften und anfässig machten, und sollten ber Berordnung nach gehalten werben wie andere Burger. Es ergiebt fich schon baraus, baß folche Juden nicht schlechthin auf eine bestimmte Strafe beschränft murden. Dagegen scheinen bie fogenannten Judenhöfe für diejenigen Juden bestimmt gewesen zu fein, die in ben Städten fein eigen Erbgut hatten, und ben Städten für ihr Berhalten feine Gewehr leiften fonnten. Sie ftanden unter bem allgemeinen Schut bes Landesherrn ober unter beffen täglichen Frieden, d. h. es durfte sie niemand angreifen ober sich mit ihnen schlagen, ohne in die Strafe bes Friedbruchs zu fallen. Bon jedem anderen freien Mann feste man voraus, daß er fich den Frieden durch ben Gebrauch feiner Waffen fichern werde; nicht fo von bem Juden, ber wie Beiber und Beiftliche wehrlos war, und feine Baffen tragen durfte. Diese Wehrlofigfeit reigte um fo mehr an, über fie bergufallen, und ber nicht angeseffene Jude, ben feine Stadt und ihr Recht vertrat, wurde in jeder Berberge, felbft wenn man ihn aufgenommen hatte, aufs Meußerfte gefährbet gewesen fein, batte

1) Rufter Berlin 1. 429. 1V. 131.

<sup>2)</sup> Sittein Beiträge II. 20. Die beutsche llebersetzung ber ersteren Urfunde im Berliner Stadtbuche a. a. D. 1. 55. giebt eigentlich den Inhalt beider Urfunden wieder. — Alle vnse yoden, arme vnd rike, dy in dy steden eygen erfgud hebben oder nicht hebben, dy geue wi om met willigen vullen rechte.

<sup>3)</sup> Urfunben - Anhang No. XXXI.

es feine Judenhöfe gegeben, in welchen er ein Unterfommen fin= ben fonnte. Diese Judenhöfe bilbeten furze Sacfgaffen, und ber Eingang wurde Nachts mit einer Kette gesperrt, eine Einrichtung, burch welche die Juden eben so sehr gegen rohe Gewalt von Seiten einzelner Einwohner, als umgekehrt bie Stadt gegen nacht= lichen Unfug ber Juden gesichert wurde. Das Loos ber Juden, und die Behandlung, welche ihnen zu Theil wurde, wird vollfommen flar, wenn man ihre rechtliche Stellung und die Anficht kennt, welche bas Mittelalter hinfichtlich ihrer Dulbung hatte. Das Berliner Stadtrecht fpricht lettere in folgenden Worten beutlich aus: "die Juben halten bas alte Gefet, und find bes neuen Gesetzes Wibersacher, bas beißt, ber ganzen Chriftenheit, weil fie Chriftum ben mahren Gott zu dem unschuldigen Tobe für die Menschheit brachten. Darum ift es wunderlich, daß man ben Juden verftattet, bei ben Chriften zu fein. Run lehren bie beiligen Lehrer ber Chriftenheit, baß man die Juden bei ben Chriften leben läßt wegen vier Urfachen. Die erfte ift, weil wir bas Gefet von ihnen haben, in welchem wir Zeugniß von Chrifto haben. Die zweite, um ber alten Bater willen, von benen Chriftus ben Unfang feiner Menfchheit nahm, nämlich von bem Geschlechte Jeffe; Die britte, um der Juden Befehrung willen, ba fie noch alle werben befehrt werben, noch vor bem ftrengen Gerichte Gottes; Die vierte, um bes Gedachtniffes Jesu Chrifti willen, benn fo oft wir die Juden feben, fo oft follen wir auch bas Gebächtniß seiner theuern Marter in unserm Bergen tragen 1).

Die Duldung der Juden beruhete daher nicht auf Menschenliebe oder Anerkennung allgemeiner Menschenrechte, sondern auf
Grundsätzen, an welche sich Haß und Rache sast unvermeidlich
knüpsen mußten. Die Juden standen mit den Marterwerkzeugen
Christi ziemlich auf gleicher Linie, nur waren sie nicht, wie diese,
durch Berührung seiner Person geheiligt worden, und unter dem
Borwande, die Juden zur Bekehrung geneigter zu machen, konnte
sich Vieles verstecken. Darum hielt man es für nöthig, den Juben auch äußerlich kenntlich zu gestalten, da weder der Bart noch
die Physiognomie dazu ausreichen wollten, und dies war schon
um des Friedens willen, unter welchen sie gestellt waren, so wie
wegen ihrer Wehrlosigkeit, nöthig. Die Juden mußten sich darum den Kopf auf eigene Weise scheeren, und spite Hüchen.

3) Hilmben-Shipma No. XXXB

Kam der Jude aus der Synagoge, so mußte dieser Hut unaus= bleiblich roth sein 1).

Bergog Dito von Braunschweig begnügte fich nicht mit bem ihm von feiner Gemahlin zugebrachten Theile ber Altmark, fonbern ging noch auf weitere Erwerbungen aus. Mit Walbemars Ableben hatte die Marf für ben Grafen Gunther von Revernberg wenig Reizendes mehr. Er mochte fich wohl nach feinem Thuringen febnen, und gedachte bie Marf zu verlaffen. Bu bem Ende beschloß er, die von ihm erworbene Grafschaft Lüchow zu verfaufen, und fand an bem Berzoge Dtto von Braunschweig einen Räufer. Bu Unfang biefes Jahres am 6. Januar, verfaufte er ihm Lüchow, Saus und Stadt, Land und Leute, mit bem Beifate, wie folches die von Alvensleben gehabt hatten2). Der lettere Ausbrud schloß allerdings in abgeleiteter Folge ein, daß bie Graffchaft ein martisches Lehn bleiben follte; allein ausgesprochen wurde dies nicht, und Otto hat die Belehnung schwerlich bei feiner Gemahlin nachgesucht. Um 19. Januar beftätigte er schon Die Gerechtsame ber Stadt Lüchow 3). Go war benn abermals ein Land ber Mark entfremdet.

Herzog Heinrich von Schlessen, Herr zu Fürstenberg und Jauer, hatte unterdessen Stadt und Land Görlitz erobert, und trat beides am 4. Januar zu Breslau dem Könige Johann von Böhmen ab, der ihm dafür Stadt und Land Glogau auf Lebenszeit überließ. Es war diese Abtretung jedoch nur eine vorläusige<sup>4</sup>).

Bon je an war es ein Gegenstand erheblichen Streites, ob Pommern ein unmittelbares Reichslehn sei, oder bei der Mark zu Lehn gehe. Das erstere behaupteten die Herzoge von Pommern, das andere die Markgrasen von Brandenburg, und die Kaiser waren darin schwankend, indem sie in der Regel derjenigen Parthei Recht gaben, die es mit ihnen hielt. Dieser Streit hat unzählig viele Menschenleben gekostet, denn er war eine Haupt-ursache der ewigen Kriege zwischen Brandenburg und Pommern.

Als das Affanische Haus zum Besitze der Mark Brandens burg kam, war die ganze flavische Ostseeküste von Dänemark unterdrückt. Kaiser Friedrich, so scheint es, mochte diese Herrschaft

romaler and water and the companies

<sup>1)</sup> A. a. D. 1. 150. 153.

<sup>2)</sup> Cod. diplom. ju von Mofers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht 679. Wohlbrud MIvensleben 1, 178, Riedel Cod. II. I. 450.

<sup>3)</sup> Gerfen Berm. Abhandl. III. 279. Riedel Cod. II. 1 451.

<sup>4)</sup> Buchholz V. Anh. 25. Ab guarf Sphed and maden ale there aparthar & mother fie

nicht anerkennen, und ertheilte beshalb die Oberlehnsherrlichfeit über diese Gegenden ben Markgrafen von Brandenburg. Schon damals follen die Bommerschen Fürften in den Lehnsverband bes beutschen Reichs aufgenommen sein. Die Urfunden darüber fehlen. Hierauf ertheilte Kaifer Friedrich II. im Jahre 1217 bem Markgrafen von Brandenburg die Berficherung ber Erbfolge in Bommern beim Abgange ber regierenden Bergoge, und Diefer Anspruch Brandenburgs wurde im Jahre 1231 von Reuem, und ebenfalls 1269 burch ben Kaifer anerkannt. Co bestimmt nun baraus auch die Berechtigung ber Brandenburgischen Markgrafen auf die Lehnshoheit in Pommern sich zu ergeben scheint, so schwankend wird fie, wenn man weiß, daß ber Rame Bommern feine geographische Bedeutung mit ber Beit anderte, und nach und nach ganz andere Länder umfaßte. Im 12. Jahrhundert gehörte ber gange Camminfche Sprengel zu Pommern, doch erstreckte sich dies noch weiter bis zur Weichsel. Der westlich von der Oder gelegene Theil des Camminschen Sprengels führte aber auch ben Namen Leutigien, mahrend über ber Der das eigentliche Pommern im engeren Sinne lag. Seit ber Mitte des 13. bis zur Mitte bes 14. Jahrhunderts aber hieß bas jest noch Pommern genannte Land öftlich bis zur Leba Slavien ober Wendland, bagegen das nachmals Pomerellen genannte Land war Pommern, und zwar ausschlieflich'). Man bachte in ber Zeit, von welcher wir hier fprechen bei bem Worte Pommern feines= weges an das Land ber Beene und Obermundungen, sondern nur an bas Land zwischen Leba und Weichsel. Go mag es gefommen fein, baß Bergog Wartislav, ber im Lande Wolgaft wohnte, alfo in Wendland ober Clavien, fich um beswillen nicht als lehnsabhängig von der Mark betrachtete, weil nur Pommern lehnsabhängig war. Daß Herzog Wartislav die Lehne bei ber Mart nicht nachgesucht habe, kann man als gewiß annehmen, benn als er 1309 jur Regierung fam, befand er fich mit Brandenburg in einem Kriege, und in bem barauf folgenden Frieden scheint von feiner Belehnung die Rebe gewesen zu fein. 3m 3. 1313 brach der Krieg mit Brandenburg wegen (Sinter) Pommern los, und bauerte, bis Markgraf Walbemar benfelben ploglich beendigte, inbem er mit Wartislav ein Freundschaftsbundniß gegen Dannemark

tr

u

n

0

Di so

ih

D fe

de

ih

di

be

B

de Lä

de

<sup>1)</sup> Es gebührt 2. v. Lebebur bas Berbienft, biefe Bedeutungen zuerft nachgewiefen und fengeftellt zu haben, in seinem an wichtigen und fruchtbaren Bemerfungen fehr reichen Wertchen: Streifzüge burch bie Felber bes fonigl. Breuf. Wappens 60 — 63.

einging, bei welchem er fich wohl gehütet haben wird, die fchwierige Frage wegen ber Lehnsabhangigfeit gur Sprache gu bringen. Diese Freundschaft bauerte bis zu Walbemars Tobe. Wartislay fuchte nun ohne Zweifel die fich barbietende Gelegenheit zu benugen, um reichsunmittelbar zu werben, und bamit faftisch bie martische Lehnshoheit über fich und fein Land zu beseitigen. Er muß fich gleich nach Waldemars Tobe an ben Kaifer Ludwig ge= wandt haben, mit ber Bitte ihn mit feinem Lande gu belehnen. Es ware intereffant, aus feinem Schreiben Die Grunde fennen ju lernen, mit benen er es entschuldigte, die Belehnung nicht schon früher beim Raifer nachgesucht zu haben, indessen verließ er fich wahrscheinlich auf bas ihm befannte Wohlwollen bes Raifere gegen feine Perfon, bas allerdings vorhanden mar, ja es durfte nicht unmöglich fein, daß ber Raifer felber bei ber Bahl bes herzogs Wartislaus zum Vormunde bes jungen Markgrafen Beinrich die Sand im Spiele gehabt habe, und Pommersche Schriftsteller behaupten bies'). Um bies erflarlich zu finden, muß man fich erinnern, bag ber Bergog Rubolf von Sachfen ber treuefte Unhanger von Ludwigs Gegentonig Friedrich bem Schonen von Defterreich war, ben er mitgewählt hatte, und bem er unverbrüchlich ergeben war, mahrend er Ludwig von Baiern gar nicht als König anerkannte. Kaifer Ludwig ber Baier ift baber ohne Zweisel schwerlich damit zufrieden gewesen, daß Rudolf die Bormundschaft über feinen Reffen ben jungen Beinrich, führen follte, ba man voraussegen fonnte, biefer werde alles anwenden, um ihn bem Baierschen Intereffe abwendig zu machen, und ihn fur bas Defterreichische zu gewinnen. Ludwig fah daher die Rothwendig= feit ein, bem jungen Marfgrafen einen anbern Bormund ju geben, ber ihn als feinen rechtmäßigen König anerkannte, und bagu war ihm Wartislav ber rechte Mann. Dhne Zweifel fah Walbemar dies voraus, und beswegen sprach er in seiner letten Urfunde bom 14. August 1319 von rechtmäßigen und aufgedrungenen ober gegebenen (dativi) Regierern bes Landes. Co gehörten beibe Bormunder zwei gang entgegengesetten politischen Bartheien an, ber öfterreichischen und baierschen, und mit ihnen theilten fich bie Länder, welche ihnen anhingen, indem nunmehr gur Bezeichnung ber einen ober ber anderen die alten Partheinamen Guelfen und

<sup>1)</sup> Val. Eickstedt in Epit. ann. ad. h. a.: Submoniti erant (Duces Pomeraniae) a Cae-sare, vt, quantum possent, Henricum prohiberent Marchia.

Ghibellinen hervorgesucht wurden, mit welchen man sich gegenseitig belegte. Dies vermehrte noch die ohnehin schon so großen Zer-würfnisse der märkischen Lande, und ließ selbst zwischen den wenigen Provinzen, die noch die Mark Brandenburg bildeten, kein Zusammenhalten, kein gemeinsames Interesse aufkommen. Aber selbst im Innern der einzelnen Provinzen griff die Zwietracht um sich. So war z. B. das Land Lebus, welches den Herzog Wartislav als Vormund Heinrichs anerkannte, gut baierisch gesinnt; der Bischos Stephan von Lebus aber, sein Domkapitel und seine ganze Geistlichkeit, war entschieden österreichisch. — Wir kehren indessen zu Herzog Wartislav zurück.

T B

60

23

61

ne

ne gi

SSS

re

ra

be an

eir

fitz fel

da

M

ger Be

wa

Ja

fie

fie

ein

au

fchi

hal

wie

her

fchi

die

Es scheint, daß Kaiser Ludwig ihm einen Termin angesett habe, wo er sich bei ihm einfinden sollte, um die Lehen zu empfangen. So wichtig dies auch für den Herzog war, weil darin das Anerkenntniß lag, sein Land sei ein unmittelbares Reichs-land, und kein Lehn der Mark, so muß es Wartislav doch bedenklich gesunden haben, setzt in seiner Stellung eine größere Reise zu unternehmen, und das Land zu verlassen. Er entschuldigte sich bei dem Kaiser mit der Gesährlichkeit der Wege, und bat um

Aufschub.

Kaiser Ludwig antwortete durch eine Urkunde am 5. Januar: daß er den demüthigen Bitten des erlauchten Fürsten Wartislavs, Herzogs der Slaven, seines geliebten Verwandten gnädigst Geshör gegeben, und ihm erlaubt habe, wegen der Gesahren der Wege, die ihn verhindern, seiner Hoheit zu nahen, um von ihm und dem Reiche seine Lehen zu empfangen, erst zu Ostern künstigen Jahres zu kommen. Es soll ihm aus diesem Ausschub kein Präjudiz erwachsen, und der Kaiser will ihn inmittelst dieser Zeit zu keiner anderen Herrschaft berusen, auch wenn er für die Wark Brandenburg Vorsorge tressen müßte für sich und das heilige römische Reich, dem er durch göttliche Gnade vorsteht d. — Es hat sehr den Anschein, als ob der Kaiser hier über die Lage der Sachen nicht gehörig orientirt gewesen sei, denn später wollte er von einer Reichsunmittelbarkeit Pommerns nichts mehr wissen.

Herzog Wartislav, als Vormund des Markgrafen Heinrichst von Brandenburg, wozu er, wie wir gesehen haben, wahrschein-

ober der anderen vie allen Paribeinamen Englischenab.

<sup>1)</sup> Schwarz Lehnshistorie 303. Delrichs Dreger Urfund. Berg. 54. Gine andere Anssicht barüber entwickelt: v. Lancizolle Gesch. b. Bilbung bes Preuß. Staats 1. 564. Riedel Cod. II. 1. 462, wonach die Urfunde vom 28. Dec. 1320 ift. Nach jesiger Rechnung ware bies ber 28. Dec. 1319, weil bas Jahr mit Weihnachten von Bielen angesangen wurde.

lich durch den Kaiser Ludwig ernannt war, befand sich am 3. Februar zu Arnswalde, und vereignete hier dem Nonnenkloster zu Porits das Patronat der Kirche zu Dramburg mit dem See Lubbezes, so wie neun Dörfer, nämlich Günthershagen, Sprunge, Bomgarden, Klein Mellen, Honigtops, Schwinshusen, Welseneburg, Karwitz und Damne mit allem Zubehör, um damit ein neues Augustiner – Nonnenkloster zu gründen, zum Seelenheile seines geliebten Schwagers Waldemars, des erhabenen Brandenburgischen Markgrasen und aller seiner Vorsahren, auch seines, des Herzogs, ehrwürdigen Vaters Bogislav, vormals Herzogs der Slaven und Cassuben, so wie seiner erhabenen Mutter Margatethe und aller seiner Vorgänger. Zeugen sind der Vischof Konzache und Camin, und sehr viele Reumärkische Mannen d.

Es scheint, als ob die Stadt Eberswalbe bis babin noch zweifelhaft gewesen ift, an wen sie fich halten foll. Dies wird begreiflich, wenn man fich erinnert, daß das Uferland und ber Alt Barnim in Meklenburgischen Händen war. Gelbst bas nur eine halbe Meile entfernte Klofter Chorin mit feinen reichen Befitungen, welche auf ber Nordseite von Weft bis Dft die Stadtfelber begränzten, hatte fich für Meklenburg erklärt, und feste daburch natürlich die Stadt in große Berlegenheit. Herzog Rubolf von Sachsen wandte alles Mögliche an, um ben Abt und bie Monche bes Klosters zu bewegen, fich von Meklenburg loszusa= gen, und zu ihm überzutreten, vermochte es aber zu feinem großen Berdruffe nicht burch zusegen. Dagegen glückte es ihm, Ebers= walde zu bewegen, ihm die Huldigung zu leiften, und am 17. Januar beftätigte er ber Stadt alle Rechte und Freiheiten, welche fie von ben früheren Fürsten, und namentlich auch alle, welche fie vom Markgrafen Walbemar erhalten, barunter auch bas Recht, eine Brude über bie Ragofe ju halten. Der Bergog befand fich auf dem Schloffe zu Eberswalde?).

In Polen hatte unterdessen Wladislav Loktiek große Fortschritte gemacht, und wenngleich er schon oft den Königstitel ershalten hatte, so war er offiziel doch nur Herzog. Es schien ihm wie den Polen wünschenswerth, die königliche Würde dort wieder herzustellen. Der Erzbischof von Gnesen und dessen Suffragane schrieben deshalb an den Papst Johann XII, und trugen ihm die Bitte vor. Der Papst zog darüber mancherlei Gutachten ein,

<sup>1)</sup> Riedel, Cod II. 1, 451.

<sup>2)</sup> Buchholz V. Anh. 31. v. b. Sagen Reuftabt Cherswalbe 246.

und antwortete unterm 20. August 1319, daß er zwar das Anspichen der Polen um Wiederherstellung der königlichen Würde ihres Landes für Wladislav Loktiek mit Theilnahme und Freude vernommen habe, bei der von König Johann von Böhmen gesichehenen Einsprache aber es ihnen nur selbst überlassen könne, sich ihres Nechtes nach Gutbefinden und ohne Eintrag eines Dritten zu bedienen.). Demgemäß entschlossen die Polen sich furz, und frönten den Wladislav Loktiek am 20. Januar 1320

gu Krafau zu ihrem Könige. walle wille diest ansingen in

Die Befignahme des Uferlandes durch Beinrich von Meflenburg hatte ben Reid der Pommerschen Bergoge Wartislav und Ditto erregt, benn es schien ihnen, als ob fie auf daffelbe nabere Rechte befäßen, ba das Uferland wirklich in alten Zeiten unter der Herrschaft ihrer Vorfahren geftanden hatte. Während alle Nachbarn ber Mark fich auf beren Roften bereichert hatten, war Pommern leer ausgegangen, und Wartislav hatte nichts als bie Bormundschaft erhalten. Meflenburg hatte babei in ber Briegnit und dem Uferlande einen gang unverhältnismäßigen Gewinn gezogen, und bas lettere an Pommern abzutreten, fchien ben Ber= jogen der Billigfeit gemäß; daß aber Beinrich bas nicht gutwil= lig thun wurde, war vorauszusehen. Man mußte es ihm mit Waffengewalt zu entreißen fuchen, und dazu fich vereinigen, vor allen Dingen aber bie zwischen Wartislav und Otto obwaltenden 3wiftigfeiten beseitigen, benn bisher waren beibe Bergoge nur gu oft feindlich gegen einander gefinnt gewesen. Gemeinschaftliches Intereffe vereinigt indeffen auch entzweiete Gemuther leicht, und fo geschah es auch hier. Am 2. Marg schloffen beide Bergoge eine Erbverbrüderung und Bundniß unter folgenden bemerfens= werthen Bedingungen.

. e di

fe

De

DE

to

in

ei

di

Do

da

u

en de

lic

be

lei

ni

be

ur

B

fu

gu

Dtto, Herzog der Wenden und Cassuben und Herr zu Stettin bekennt und bezeugt, daß er seinem lieben Better, dem Herzoge Wartislaw gelobt, wie er und seine Erben mit ihm und seinen Erben eins bleiben sollen ewiglich und immermehr, mit Land, Mannen und Schlössern, und sich nimmermehr von ihm wenden wollen um irgend eines Mannes willen. Er und seine Erben sollen ihm und seinen Erben helsen mit aller Macht, mit Mannen, Landen und Schlössern, Leuten und Gut, gegen Alle, die da leben, Fürsten und Herrn, wer sie seien, ja sie wollen mit ihnen

<sup>1)</sup> Raynaldi Annal, ecclesiast, ad an. 1319. §. 2.

gebeihen ober verderben. Ferner wollen Otto und seine Erben nicht ihrem Better und seinen Erben entsernen oder aus der Hand bringen ihre Lande und Herrschaft mit Nath oder That auf feisnerlei Weise, und seinen Schaden nähren, werben oder bezwecken. Hielte Otto alle diese Stücke nicht, oder ließe es daran sehslen, so sollen seine Leute, Mannen, Schlösser und Städte sich an seinen Better Herzog Wartislav und dessen Grben halten, so lange, bis er es vollkommen widerthut mit der That, und alle vorbeschriebenen Stücke mit Fleiß und Treue thut. Eine große Zahl von Nittern und die Nathmannen seiner Städte sind Zeusgen<sup>1</sup>).

Den 11. März genehmigte Herzog Nudolf von Sachsen zu Spandau auf inständiges Vitten des Nitters Heinrich von Ryschow und dessen Tochter Elisabeth deren Schenkung des Sees Glynecke an das Nonnenkloster bei Spandow, und bestätigte demsselben den eigenthümlichen Besitz des Sees. Anwesend waren: der Propst Nikolaus von Bernau, Friedrich von Alvensleben, Otto und Heinrich Schenken von Schenkendorf, Johann von Glinsbenberg, Busso von Mylow, Hermann von Nybede, und der Prostonotar Dietrich?).

Die Pommerschen Berzoge rufteten fich jest, und es gewann in ben Gegenden, die ihrer Gerrschaft unterworfen maren, alles ein fehr friegerisches Unsehen. Um meiften mußte bie Ufermark biefen Rrieg fürchten, benn es war nur ju gewiß vorauszuseben, baß er auf ihrem Boben ausgefochten werben wurde. Aber auch bas Land über ber Dber, bas nur burch ben Gluß von bem Uferlande getrennt war, fab der Bufunft nicht ohne Beforgniß entgegen, weil es unter Wartislavs Bormundschaft ftand, und beshalb von Meflenburg als feindlich angesehen wurde. Namentlich war die Hauptstadt Königsberg burch ihre Lage fehr gefähr= bet, indem von Schwedt her, welches in ben Sanden ber Deflenburger war, auf die leichtefte Weise ein Bug nach ber nur we= nige Meilen entfernten Stadt veranftaltet werden fonnte. Konige= berg verband fich beshalb mit ben Städten Schönfließ, Berwalbe und Morin zu gemeinsamer Bulfe. Um 23. April fam bas Bundniß zu Schönfließ zu Stande. Der Rath fagt in ber Ur= funde, daß die genannten vier Stadte eine unauflösliche Ginigung geschloffen hatten, welche Roth auch bie einzelne treffen

<sup>1)</sup> Sofer Urfunden 140. Chwarz Lehnshiftorie 300.

<sup>2)</sup> Urfunden-Anhang No. XXXII. Walbemar II.

mochte, in ber Urt, baß fie allen Widerwartigfeiten, Die ihnen begegnen könnten, einmuthig und fest widerstehen wollen, ohne irgend eine Sonderung und mit Entfernung jeder Zweideutigfeit. Der Rath von Königsberg verpflichtet fich vor den anderen Städten, zu den gemeinschaftlichen Roften 10/10, jede ber anderen Städte 3 1,9 beigutragen. Bu ben Reifen ftellt Konigeberg gehn reitende Manner, jede der andern Städte feche. Die Urfunde wurde befiegelt, und fur jede Stadt befonders ausgefertigt'). Ge= wiß ift dies nicht die einzige Anstalt gewesen, welche man im Lande zur Gegenwehr traf; es find uns aber von ben anderen feine Rachrichten übrig geblieben.

Die Markgräfin, jegige Bergogin Ugnes befand fich unterbeffen in ber Altmark, wo fich am wenigsten geandert hatte. Sie bestätigte hier benen von Bugft bie vom Markgrafen Walbemar 1313 ausgestellte Urfunde, in welcher er ihnen feine Ginfunfte gu Stendal anweifet2). Am 11. Mai verlieh fie gu Tangermunde den Gebrüdern Ghuseke und Henning von Schadewachten und ihren Erben als ein Lehn ben vereinigten Boll in Stendal mit allen Ginfunften und Rechten, wie ihn zuvor Berr Gebhard von Plotho, und nachher Seinrich Winand und feine Bruder vom "erlauchten Fürften Berrn Walbemar, Markgrafen zu Branbenburg, ehemals ihrem geliebten Gemahl, berühmten Andenfens," befessen hatten 3).

b

6

g

bi

je

101

a fl

fi

th

60

R

De

be

6 te

fo be

be

ih

be fe:

nd

Bergog Rudolf von Sachsen scheint fich fortwährend in ber Mittelmark aufgehalten zu haben. Um 11. Juni verlieh er ber Pfarrfirche in der Neuftadt Brandenburg 7 Pfund Brandenburg. Pfennige und 3 Winfpel Salz aus dem Bolle zu Brandenburg, welche Nifolaus von Steinhausen derselben schenkte 4). Er nennt fich in Diefer Urfunde Bormund bes Markgrafen Beinrichs von Brandenburg, denn feine Bormundschaft über die Markgräfin war erloschen, und nur die über den jungen Beinrich ihm geblieben. Uebrigens war ber junge Markgraf Seinrich noch gar nicht in ber Mark anwesend.

Die Bommerschen Bergoge muffen bei ihren Ruftungen un= erwartete Schwierigfeiten und Manches zu beseitigen gefunden haben, womit fie noch nicht fertig waren, benn noch fagen fie ruhig. Heinrich von Meklenburg befand sich am 14. Juni auf

gefelfallen billen, billen, billerik

<sup>1)</sup> Rehrberg Ronigeberg 1, 236.

<sup>2)</sup> Leng hifter. Samml. 372. Urf. 215. 3) Leng hifter. Samml. 371. Urf. 215. Befmann Marf. V. 1. 2. 154.

<sup>4)</sup> Beng Urfunben 215.

seinem Schlosse Stargard. Hier bestätigte er seinem geliebten und berühmten Nitter Redefin, vormals Marschall des Markgrafen Waldemars, dem Abte Hepso des Klosters Chorin und allen seinen andächtigen Brüdern das Dorf Groß Ziethen mit allem Zubehör, Zins, Pacht, Schatzung, Bede, Herrendienst und Hosedienst, mit allen Rechten 2c., welche das Klosster dem gedachten Nitter verkauft hatte; er bestätigt zugleich den Berkauf und die Uebergabe!). Es ist dies ein sicherer Beweis, daß Heinrich sich völlig als Landesherr dieser Gegenden betrachstete, daß das Kloster ihn als solchen anerkannte, und daß er bis dahin noch im ungestörten Besitze sich befand.

Um 15. Juni ftellte Die Markgräfin Agnes ju Galzwedel eine Urfunde aus, welche wegen ber von ihr bort angegebenen Familien = Nachrichten wichtig ift, und burch welche bas von uns barüber Beigebrachte feine Bestätigung erhalt. Gie fagt: Bum Seelenheile ber erlauchten Herrn Walbemars, ihres ehemaligen geliebten Bettgenoffen, Bermanns ihres geliebten Baters (genitoris), und Johanns, ihres Bruders, ehebem Markgrafen von Branbenburg, Unna ihrer Mutter frommen Gedächtniffes?), auch ihres jegigen febr geliebten Bettgenoffen, bes Berrn Dttos, Bergogs von Braunschweig, fo wie ihrer Geele, verleihe fie feierlich bem andachtigen Collegio ber regulären Canonifer bes Beiligen Beiftflofters bei Salzwedel das Patronaterecht ber St. Katharinenfirche in Neuftadt Salzwedel, und den Altar bes heiligen Mattheus in berselben Kirche, mit allen Ginfunften, Rechten und Bubehör, um es für immer ju befigen, wie es bisher Bfarrer Konrad befeffen. Cobald Rirche und Altar erledigt werden, foll ber Propft des Klofters vier feiner Bruder bagu berufen, welche der Kirche und dem Altare vorstehen, sie bedienen, die fanonischen Stunden absingen und die geiftlichen Geschäfte verrichten. Gollten die Ginfunfte fich bereinft fo fehr vermindern, daß vier Berfonen als zu viel erscheinen, fo überläßt fie es bem Gewiffen bes Propftes, die Bahl zu bestimmen. Propft und Convent ha= ben gur frommen Wiedervergeltung fich verpflichtet, baf fie und ihre Nachfolger ben Jahrestag vorgebachter Markgrafen, ihrer vorgenannten Mutter, bes Bergogs Otto ihres jetigen Bettgenof= fen, und ben ihrigen, wenn Gott fie bereinft aus biefer Welt nahme, in befagter Rirche und in ihrem Rlofter feierlich begeben

1. and (nicht to Inni).

<sup>2)</sup> Gerken Pragm. 1. 62, Gerken Cod. Filt, 643. 9:034 1. II ,bo? neared (1. 1)

<sup>2)</sup> Die übrigens noch lebte.

wollen für ewige Zeiten, und als ob die Leiche immer gegenwärtig wäre, mit Vigilien und Messen, auch an jedem Sonntage das Gedächtniß der vorgenannten und des ihrigen, wenn sie die Welt verlassen, dem Volke durch Nennung der Namen lebendig erhalten, und als Christgläubige ermahnen wollen, daß sie für alle Vorgenannten und für sie dei dem Vater der Barmherzigkeit bittweise einschreiten. — Die Urkunde ist in einem edlen Sinne gedacht, und zeichnet sich durch lichtvolle Anordnung und klaren einsachen Ausdruck aus.

Endlich kam denn nun das kaiserliche Schreiben an, durch welches der junge Markgraf Heinrich mündig gesprochen wurde. Es war am 18. Juni aus Frankfurt datirt, und lautete folgen-

bermaßen:

Ludwig von Gottes Gnaden, Romifcher Konig zc. Dem er= lauchten Fürften Seinrich, Markgrafen von Brandenburg, feinem geliebten Reffen, feine Gnade und alles Gute. Dbichon bie vorfichtige Autorität ber Gesetze und ber erhabenen Römischen Raiser und Könige, unserer erlauchten Borganger, bestimmt hat, bag biejenigen, die noch nicht zu ihren Jahren gefommen, in ihrem Rechte mangelhaft find, und ber Sulfe ber Bormunder ober Curatoren bedürfen, fo haben wir doch angesehen bas Berdienft beiner Rechtschaffenheit, und fie mit vorzüglicher Bunft und Liebe umfaßt. Wir ertheilen bir aus foniglicher Machtvollfommenheit und Gute gnädigft bie Macht, Berbindlichfeiten aller Art abguschließen, Beneficien und Leben zu vergeben, Ginweisungen, Räufe und Berfaufe fo wie Geschäfte zu verrichten, welche bu nach bem Bebrauche vollziehen laffen wirft, und geftatten bir freigebig, baß Alles, was bu hierin ausführen, handeln und thun wirft, fo angesehen werden folle, als habe es unfer zweites Ich und ein volljähriger Fürst bes Reichs mit vollem Rechte gethan. Richt foll baran hindern ber Mangel ber Jahre und bes Alters, ber vorhanden ift. Wir erganzen biefen Mangel aus ber Fulle und Größe ber foniglichen Macht. Bum Zeugniß beffen haben wir diesen Brief schreiben laffen, und befehlen, ihn mit unferm Geschäftsstegel zu versehen. Gegeben in unserer foniglichen Stadt Frankfurt 20.2).

r

8

g a n

a 2 2

u

11

ton, and cent divident, wents work he bereinst and report about

<sup>1)</sup> Gerken Cod. VI. 578. Befmann Mart. V. I. 3. 77. Sannov. gel. Ang. für 1753. 82.

<sup>2)</sup> Gerken Fragm. 1. 62. Gerken Cod, VIII. 643. Buchholz V. 27. Riedel Cod. II. 1. 454 (nicht 16. Juni).

Somit hatten nun die Brandenburgischen Lande wieder einen eigenen selbstständigen Fürsten erhalten, und es scheint, als ob erst jest mit der Mündigkeitserklärung der junge Markgraf nach der Mark gekommen wäre. Seine Mutter Agnes, die Schwester des Kaisers Ludwig, begleitete ihn. Wann er aber hier angestommen, ergiebt sich nicht mit Gewisheit; es scheint erst im Ausgust geschehen zu sein. Alle interimistischen Maaßregeln mußten nun natürlich aushören, namentlich die Vormundschaft, und das erste Geschäft des jungen Heinrich muß die Annahme der Huldigung gewesen sein. Es sehlt aber darüber jede Nachricht, so wie jede Bestätigungsurkunde der Stadtprivillegien. Herzog Wartisslav und Herzog Rudolf zeigen sich im Gegentheil noch als Resgenten der von ihnen bevormundeten märkischen Lande, und Herzog Wartislav war gesonnen, das Uterland und den Alt Barnim zu erobern.

Es ergiebt sich dies aus einem Bündnisse, welches er mit dem Herzoge Heinrich von Schlessen, Herrn zu Fürstenberg und Jauer am 27. Juli zu Frankfurt an der Oder schloß, also zu einer Zeit, wo ihm die Mündigkeit seines Mündels längst bekannt sein mußte, und daß es zu Frankfurt geschah, beweiset, daß er sich noch als Herrn im Lande Lebus betrachtete. Auch Herzog Heinsrich hatte Lust, die Mark zu bekriegen, und es war daher keinessweges bloß auf Meklenburg abgesehen. Das Bündniß besagte Folgendes.

Helfen auf alle, die da leben, ausgenommen den König Ludwig von Rom, die Herzoge Bernhard und Bolko, seine Brüder, den König von Böhmen, den König von Krakau, und die Herzoge Heinrich und Boleslav seine Bettern. Was Herzog Heinrich, bis auf den heutigen Tag, an Landen, Besten oder Städten eingenommen hat, die soll er selber behalten. (Es scheint hiernach, als habe Heinrich bereits Theile der Mark oder Lausit erobert.) Was wir hernach an Landen bekommen durch Gewalt oder durch Berhandlungen, davon soll Herzog Wartislav die Hälfte haben, und gelobt Heinrich, das mit ihm zu theilen, ausgenommen das Land an der Uker. Wäre es, daß Herzog Wartislav das Ukerland noch nicht eingenommen hätte bis auf diesen Tag, (man scheint also schon im Kriege begriffen gewesen zu sein, den vielleicht Otto führte, und war ungewiß, wie weit er gekommen),

und daß er Seinrichs Sulfe dazu bedurfte, und mit berfelben das Land bezwingte, fo foll er bas Uterland mit Beinrich theilen. Auch geloben fie, daß Bergog Wartislav vor Allem foll behalten die Stadt zu Eberswalbe und all bas Land, bas bagu gehört hat. Beinrich gelobt auch, baß er Wartislav mit brauchbarem Volke will zu Gulfe fommen auf das Keld, wenn er es bedarf, und fie wollen Rugen und Schaben nehmen nach ber Mannzahl. Bedürfte Bergog Wartislav Beinriche in bem Niederlande (Bommern und Meklenburg) zu Berhandlungen, fo will er zur bestimmten Zeit kommen, und was er da erlangen mag, und was Wartislav erhält, das foll er mit ihm theilen. Sollten fie fich darüber veruneinigen, so sollen die vier Ritter Albrecht von Sadeborn, Gebhard von Querfurt, Wedego von Wedel und henning Bere ber Marschall von ihrer beider Seiten einreiten in Frankfurt ober Croffen, ober Landsberg, und follen innerhalb eines Monats nicht heraustommen, fie hatten fie benn gänglich entschieden und berathen. Würden fie aber von ben vier Rittern nicht entschieden, fo follen die Bergoge beiderfeits jeder mit zwölf Rittern und Knechten zu ben vorgebachten Rittern einreiten in biefelbe Stadt, und nicht eher wieder heraustommen, fie feien benn gang entschieden. Auch will Bergog Beinrich fich mit feinem Fürsten oder Herrn berathen, ohne Wartislavs Willen und Wort. Gine Angahl Ritter und Knechte geloben mit Beinrich diese Festsetzungen zu halten ).

ri

w

F

Die Festsehung, daß die Nitter und allenfalls selbst die Herzoge in Frankfurt oder in Landsberg einreiten sollten, wenn man nach beendigter Sache sich nicht einigen konnte, zeigt, daß Wartislav nicht daran dachte, das Land über Oder zurückzugeben, denn das Einlager wurde immer in einer Stadt, die im Lande eines der betheiligten Fürsten lag, gehalten. Die Bedingung, daß die Stadt Eberswalde mit dem Lande in jedem Falle Wartislav gehören müsse, ergiebt, daß es nicht bloß auf das Ukerland abgesehen war. Es scheint wohl, als habe Herzog Wartislav geglaubt, er müsse statt der Nechte des Vormunds jest wenigstens die der Vorhand übernehmen.

Am 10. August war Herzog Wartislav zu Morin im Lande über ber Ober, und verlieh dem Magister der Medicin Johannes, und ber Lucia, Wittwe Ludolfs von Bornum die Mühle vor der

<sup>1)</sup> Sofer Urfunden 354. Biedel Cod. IL I. 457. OHH Strellig and abellige

Stadt Berwalde, um davon einen Altar zu stiften.). Die Urkunde beweiset, daß er hier noch immer landesherrliche Rechte ausübte, und weit entfernt war, sie aufzugeben.

Allein ein Gleiches zeigt fich in ber Mittelmark mit bem Bergoge Rubolf. Bu berfelben Beit (idibus Augusti) beftätigt er zu Spandau biefer Stadt alle Rechte und Guter, welche fie befigt, und verspricht, fie für immer unverlett babei zu erhalten. Ihre Burger follen nicht außer ber Stadt vor ein Landge= richt geftellt werben, fonbern nur vor bem Richter ber Stadt Recht nehmen. Wenn binnen Kurzem ber Boll ber Stadt Spanbau von ben Burgern in Berlin abgelofet wird, (ber, wie es scheint, verpfändet war), so foll bas Dorf Staten und beffen Einwohner jest und fünftig von allem Zolle befreit bleiben. Er geftattet ferner, daß alle Burger Spandaus, welche innerhalb ber Mauern, Planken und Balle wohnen unter bem Rechte ber Stadt, von Bachen, Schloß und andern Gewohnheiten frei bleiben follen, ausgenommen die Mühle, der Mühlenhof und der Mühlendamm innerhalb bes Schloffes und ber Stadt, welche er seinen Rechten unterwerfen will. Sierauf bestimmt er bie Grengen bes Stadt= gebietes, und bag alle Erceffe innerhalb beffelben vor ben Stadt= richter gehören2).

Auch in dieser Urkunde zeigt sich kein Gedanke an ein Aufgeben der Regierung in der Mark. Rudolf will im Gegentheil Spandau für immer bei seinem Rechte erhalten. Erklärlich wird dies allerdings aus Rudolfs politischer Gesinnung, nach welcher Ludwig von Baiern nicht römischer König war, sondern Friedrich von Desterreich. Ludwig hatte für ihn auch nicht das Recht, den jungen Markgrafen mündig zu sprechen, und ihn seiner Vormundschaft zu entsehen. Dennoch nennt er sich in der obigen Urkunde nicht mehr Vormund, sondern führt sich nur unter seinem gewöhnlichen Titel auf; hätte er sich aber nicht mehr für den rechtmäßigen Vormund gehalten, so hätte er die Urkunde gar nicht ausstellen können, denn nur in dieser Eigenschaft hatte er im Lande zu besehlen.

So kam denn nun der arme junge Markgraf Heinrich in eine traurige Lage. Die Altmark war für ihn verloren, die Priegenitz und das Ukerland in Meklenburgs Händen, in der Mittelsmark erkannte sein Bormund seine Mündigkeit nicht an, so wenig

I V) Kirchberg in Weatphalon Manuis, 63. . .

<sup>1)</sup> Ungebrudte Urfunde. Wohlbrud Lebus 1. 543.

<sup>2)</sup> Ditfcmann Spandau 136.

als seinen Dheim den Kaiser, den er mit allem, was ihm angehörte haßte, in der Neumark und Lebus war das Betragen seines zweiten Vormundes zweideutig. Unter solchen Umständen ist es schwer, Markgraf zu sein, und es ist wohl möglich, daß ihm bis dahin noch keine Stadt gehuldigt hatte, und daß dies der Grund ist, warum sich gar keine Bestätigungen von Privilegien, die er ausgestellt, auffinden lassen.

Unterbeffen war Wartislav mit feinen Kriegerüftungen weit genug vorgeschritten, um den Krieg gegen Meflenburg zu begin= nen. Einzelne Redereien haben vielleicht schon im Juli ftatt ge= funden; die Sauptfache aber scheint zu Unfang bes Augusts ge= schehen zu fein. Es fam zwischen Seinrich bem Löwen und bem Beere der Pommern bei Prenglau zu einer Schlacht, die fehr entscheidend gewesen sein muß, benn Beinrich ber Lowe murbe ge= schlagen, und die Meflenburger mußten wenigstens die Städte Prenglau und Basewalf nebst Umgegend räumen 1). Es gebricht über die Einzelnheiten dieses Krieges an allen Nachrichten; ohne Bweifel aber wurden die Meflenburger gleich nachher aus bem größten Theile ber Ufermart vertrieben. Seinrich mußte ohnehin einen unglücklichen Bug gegen die Dithmarfen thun, und biefen Moment benutten Die Städte Prenglau, Pafewalf, Templin mit bem Lande, um die Berrichaft ber Pommern anguerkennen2). Es scheint, als ob die Markgräfin Agnes, die Mutter bes jungen Beinrich, mit diesem fich fofort zum Berzoge Wartislav begeben hatte. Zwischen ihr und bem Berzoge Rudolf konnte fein freund= liches Einvernehmen herrschen, ba er ihren Bruder nicht als romischen König anerkannte. Lieber mußte ihr Wartislav fein, ber wie wir oben schon angedeutet haben, mahrscheinlich durch ben König Ludwig veranlaßt worden war, die Vormundschaft zu übernehmen. Jest war für Wartislav die Gelegenheit ba, zu zeigen, daß er feinen vormundschaftlichen Pflichten zu genügen wiffe. Er übergab bas befreiete Uferland bem jungen Markgrafen Beinrich, und führte ihn und feine Mutter nach Brenglau, damit er bort die Suldigung empfange.

Keine Nachricht fagt uns, daß sie statt gesunden habe; dennoch muß es geschehen sein, da Markgraf Heinrich daselbst ein landesherrliches Necht ausübte, und dies konnte er in der Stadt nicht, wenn die Huldigung nicht porhergegangen war. Wir kön-

t) Hagelandie Herange. Cheploral Schus 1- 343

2

<sup>1)</sup> Gect Brenglau 1, 83, 84.

<sup>2)</sup> Kirchberg in Westphalen Monum. 63.

nen daher hierüber nichts mittheilen; allein jene Regierungshandlung müssen wir näher beschreiben, da sie seltsamer Weise sehr unbekannt ist, und in der Regel angenommen wird, man kenne gar
keine Regentenhandlungen Heinrichs. Selbst der sehr umsichtige Wohlbrück, dem sonst nicht leicht ein Faktum der märkischen Geschichte unbekannt war, meint, es seien keine Spuren vorhanden,
daß von Heinrich, oder in seinem Namen irgend ein Regierungsgeschäft in der Mark Brandenburg verrichtet worden wäre. Dies
macht nöthig, den Gegenstand, um den es sich handelte, kürzlich
zu erläutern, die Urkunde aber vollskändig wieder zu geben.

Das Ronnenfloster Mariae Magdalenae et Augustini gu Brenzlau erhielt im 3. 1250 vom Bergoge Barnim 1., bas Ba= tronat über bie vier Pfarrfirchen in Prenglau. 1256 beftätigte bies ber Bapft, und 1272 wurden die Ronnen Benedictiner=Ron= nen. 2118 Prenglau Brandenburgisch wurde, bestätigte Markgraf Johann I. bem Rlofter bas Patronatrecht, und 1261 fprach ber Bischof von Cammin bas Unathema über biejenigen aus, welche fich biefer Markgräflichen Berleihung und Bestätigung widerfegen würden. Auch die Markgrafen Dtto, Beinrich, Johann und Walbemar hatten 1304 bem Rlofter alle Rechte und Befitungen bestätigt. Gegen die hier in Rebe ftebende Beit aber hatte ein Pfarrer zu Prenglau Namens Bromold es auf allerlei Schleich= wegen bahin gebracht, bag er bas Patronatrecht bem Rlofter ent= zogen, und fich zugewandt hatte. Die Nonnen waren barüber um fo betrübter, als fie ben größten Theil ihrer Ginfunfte bamit verloren2). bat Die Sache mahr fei, Weichelben in

Als jest die Markgräfin Agnes mit ihrem Sohne Heinrich nach Prenzlau kam, benutten die Nonnen ohne Zweisel die Geslegenheit, und beklagten sich über das ihnen widersahrene Unrecht. Beide erließen darauf folgende Urkunde. Agnes von Gottes Gnaden, Markgräfin von Brandenburg und von Landsberg, und unser geliebter Sohn Heinrich von Gottes Gnaden, Markgraf von Brandenburg, thun allen Christgläubigen zu wissen, daß wir nach vielsacher Darstellung unserer rechtschaffenen Mannen und nach Einsicht der päpstlichen Zeugnisse erkennen, daß das Kloster heiliger Nonnen in der Neustadt Prenzlau, ehemals Augustiner Ordens, jest Benedictiner Ordens, des Patronatsrechtes der Kirschen der heil. Jungfrau Maria, des heil. Apostels Jakob, des

<sup>1)</sup> Bobibrud Lebus 1. 543.

<sup>2)</sup> Cect Befch. v. Brenglau 1, 29 f. 126 dem 37t 1 notgered nor ibpid 165 (1

- heiligen Nifolaus und bes heil. Sabinus berfelben Stadt, fo wie ber Kirchen hinterliftiger Weise beraubt worden find. Wir aber, nach vorhergegangener reiflicher lleberlegung mit unferen getreuen Rittern und ber Stadt, verleihen und geben burch Begenwärtiges für ewige Zeiten bem vorgedachten Rlofter und feinen Frauen gur Ehre und jum Lobe bes allmächtigen Gottes, feiner Gebährerin Maria und aller Seiligen bas Patronaterecht gebachter Rirchen in Prenglau mit allen Rechten und Bubehor im frommen Ginne, baffelbe zu befigen, bamit fie fich um fo mehr jedem Lobe bes Schöpfers widmen können. Damit Niemandem und auch feinem unferer Rachfolger auch nur ber Gebanke an einen Irrthum in biefer vernünftigen Berleihung und Schenfung entfteben fonne, haben wir, Agnes, befohlen, Diefes Schreiben mit unferem Siegel zu verfeben. Weil aber unfer geliebter Gobn, vorgenannter Beinrich, jest gur Beit noch eines Siegels entbehrt, fo hat er gebeten und befohlen, biefes Schreiben mit ben Siegeln ber Stabte Prenglau und Pafemalf, fo wie ber unterschriebenen Beugen gu verftarfen. Beugen biefer Schenfung find: Berr Beinrich von Stegelig ber altere, Berr Luber von Scriverftorp, Berr Konrab von Wichmanftorp, Berr Dietrich von Kertow, Berr Beinrich von Stegelig ber jungere, Berr Dubislav von Gidftatt, Ritter; Herr Beinrich von Stegelit, Propft in Jagow, und Arnold Rölln, Knappe, fo wie die Rathmannen der Stadte Prenzlau und Pafe= walf, und viele andere Glaubwürdige. Wir aber, vorgenannte Beugen, alle und jebe, bezeugen burch unfere angehängten Siegel, daß die Sache mahr fei. Geschehen und gegeben im Jahre bes Herrn 13201).

n

gir

m T m

DE

fo

De

2º de

11、明 在 出 前 一面

Leider ist die Urfunde ohne Datum, allein da Heinrich ohne seinen Bormund handelt, so muß sie nach dem 18. Juni ausgestellt sein, ja höchst wahrscheinlich erst gegen die Mitte des Augusts. Die ansehnliche Jahl der bedeutendsten Mannen des Ukerslandes, welche sich in Prenzlau versammelt, und offenbar den jungen Markgrafen als Landesherrn anerkannt hatten, denn sonst würden sie ihn nicht in einer Regierungshandlung unterstützt haben, die versammelten Rathmanne der Städte Prenzlau und Pasewalf, welche aus demselben Grunde gehuldigt haben müssen, lassen auf eine besondere Feierlichseit schließen, und zunächst bietet sich der Gedanke dar, daß sie zu der Huldigung versammelt waren, welche

<sup>1)</sup> Sect Beid. von Prenglan 1. 172, nach bem Originale. wall a Mind 140 (2

unstreitig der Abfassung der obigen Urkunde vorausgegangen ist. Eben so muß die Bestätigung der Stadtprivilegien vorausgegangen sein, denn ohne diese fand keine Huldigung statt, und ohne Huldigung konnte Heinrich kein Regierungsrecht in der Stadt ausüben. Das Alles ergiebt sich als nothwendig aus unserer Urskunde, aber was ihr vorausgegangen, bleibt dunkel.

Unmittelbar darauf starb Markgraf Heinrich, wie es scheint zu Prenzlau, wenigstens versichern einige ältere Schriftsteller, Henning, Brottuss, Engel 2c., welche ihn Waldemar II. nennen, daß er daselbst begraben sei. Auch dies ist ungewiß, wie die Zeit seines Todes, und nicht minder die Ursache. Seine ganze Geschichte ist überaus dunkel. Seltsam ist es, daß hier, wo es so leicht möglich war, die in jener Zeit so oft wiederkehrende Versmuthung einer Vergistung nicht ausgesprochen wird, da doch gerade jest nur zu viele lebten, denen sehr daran gelegen sein mußte, den Markgrasen Heinrich zu beseitigen. Für seine Mutter muß sein Lod ein höchst trauriges Ereigniß gewesen sein.

Wir haben hier noch nachzuholen, daß der junge Graf Heinrich von Henneberg wegen seiner Heirath mit seiner Verzwandtin der Markgräfin Jutta von Brandenburg, Tochter Markgraf Hermanns und der Herzogin Anna von Breslau, wirklich in den geistlichen Bann von dem Bischose Gottsried von Würzsburg gethan wurde. Erst ziemlich lange nach der päpstlichen Dispensation, nämlich am 2. Juli 1320 beaustragte der Bischos den Dechanten Gottsried in Hildburghausen, den Bann auszuheben, was dieser am 3 Juli that<sup>1</sup>).

Durch Vermittelung des Kaisers Ludwigs des Baiern, und des Bischofs Gottsried von Würzburg, verlobte sich der Brudersichn des letzteren, Lütze von Hohenlohe am 23. Juli 1320 mit der Jungfrau Sophia, Tochter der Frau Agnes, Markgräfin von Brandenburg und Landsberg, Schwester des Kaisers, und Mutter des Markgrafen Heinrichs. Ihre Mitgabe wurde auf 4000 Mark sestgesetzt.

<sup>1)</sup> Choppach Senneb, Urf. Buch, 75. 76. Riedel Cod. II. 1. 454, 455.

<sup>2)</sup> Scheib Radricht v. Abel, Anh. 408. Riedel Cod. II. 1. 455 f.

Gregoge Richoff, von Clachfen ihr Wormund geworden, Lind auf ihm bätte ihre indie Sie Sieverier des von ihm gehaften Lustryf de inne ihre ihre indie Sieverier Stanto-order Gelbit woner ihan

ven Bairn, einen schweren Stand gedarft, Geldel went, fie blieb

dem kurdsjeuten ernannten Schuldens inden im Westen Aques non